



# Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-  
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

125. Jahrgang · Juli/August 2010

**7/8 | 10**

## **Die Entfernung von Ein- und Ausbauten, die Entrümpelung und Abfallentsorgung auf Grundstücken und in Wohnungen durch den Gerichtsvollzieher im Rahmen der Räumungsvollstreckung aus einem mietrechtlichen Räumungstitel**

Von Prof. Dr. Winfried Schuschke, Vorsitzender Richter a. D. am OLG Köln

Wie zahlreiche Entscheidungen der letzten Jahre zeigen, mehren sich die Fälle, in denen den Gerichtsvollziehern im Rahmen der Räumungsvollstreckung Aufgaben zugemutet werden, die einen technischen und personellen Aufwand erfordern, den ein Vollstreckungsorgan im herkömmlichen Rahmen nicht zu leisten vermag. Es stellt sich insoweit die Frage, ob sie ihn denn überhaupt leisten müssen – unter „Aufrüstung“ zu einem umfassenden Serviceunternehmen der Räumungsbranche – oder ob unser Vollstreckungsrecht insoweit andere Wege vorsieht, die zu gehen viele Gläubiger zwar scheuen, auf die sie aber zu Recht verwiesen werden müssen. Im Nachfolgenden wird versucht, eine Antwort hierauf aus den Vorgaben des Gesetzgebers abzuleiten.

### **I. Die gesetzliche Ausgangslage**

#### **1. Der Umfang der materiellrechtlichen Räumungsverpflichtung des Mieters**

Nach § 546 Abs. 1 ZPO hat der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache dem Vermieter zurückzugeben. Rückgabe bedeutet zunächst Aufgabe des eigenen unmittelbaren Besitzes und Einräumung des unmittelbaren Besitzes des Vermieters<sup>1)</sup>. In welchem Zustande die Mietsache zurückzugeben ist, sagt das BGB nicht expressis verbis. Entscheidend insoweit sind die Vereinbarungen im Mietvertrag. Sagt dieser diesbezüglich nichts Spezielleres, so hat sich die Mietsache bei Rückgabe im Zustand wie bei der

Übernahme<sup>2)</sup>, aber unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Nutzung, gegebenenfalls also auch mit abträglichen Abnutzungsspuren<sup>3)</sup>, zu befinden. Der Vermieter muss von der Wohnung oder dem Grundstück ohne weitere, seinen Zutritt erst ermöglichende Handlungen Besitz ergreifen können. Ist die Mietsache nicht in vertragsgemäßigem Zustande, so schuldet der Mieter unmittelbar aus § 546 Abs. 1 BGB außer der Rückgabe der Mietsache auch die Herstellung dieses Zustandes. Er muss gegebenenfalls Rückbauten vornehmen, eingebrachte Sachen entfernen, den Boden im Hinblick auf Ab- und Einlagerungen sanieren und eine Vielzahl sonstiger Arbeiten vornehmen. Der Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB geht also weit über den reinen Besitztzug des Mieters und die bloße Besitzeinräumung an den Vermieter hinaus. Insoweit unterscheidet er sich vom Anspruch aus § 985 BGB. Dieser ist grundsätzlich nur auf die Besitzeinräumung gerichtet unabhängig vom Zustand der Sache<sup>4)</sup>.

Regelmäßig enthalten die Mietverträge Klauseln, die § 546 Abs. 1 BGB konkretisieren, teils ohne wirklich neue Pflichten zu begründen, teils auch mit weitergehenden Pflichten für den Mieter. Besonders häufig sind Klauseln, die den Mieter zur Rückgabe der Räume in „besenreinem“ Zustand oder unter „Entfernung aller Ein- und Ausbauten<sup>5)</sup>“ verpflichten.

<sup>2)</sup> BGH, NJW 2002, S. 3234.

<sup>3)</sup> OLG Düsseldorf, OLGR 2004, S. 483; Palandt/Weidenkaff, § 546 BGB Rdnr. 6; PWW/Feldhahn, Rdnr. 9.

<sup>4)</sup> OLG Saarbrücken, OLGR 2006, S. 574.

<sup>5)</sup> Zur Wirksamkeit derartiger Klauseln: OLG Düsseldorf, OLGR 2009, S. 607.

<sup>1)</sup> OLG Saarbrücken, OLGR 2007, S. 474, 475; OLG Brandenburg, NZM 2000, S. 463.

ten<sup>6)</sup>. „Besenrein“ darf in derartigen Klauseln nicht im engen Sinne wörtlich verstanden werden, sondern bedeutet lediglich „frei von groben Verschmutzungen“<sup>7)</sup>.

Kommt der Mieter seinen vertraglichen Rückgabepflichten nicht nach, muss der Vermieter ihn auf Erfüllung verklagen. Dabei stellt sich dann schon bei Einleitung des Prozesses die Frage, ob es genügt, dass er den Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB nach seinem gesetzlichen Wortlaut zum Gegenstand seines Antrages macht („... den Beklagten zu verurteilen, das Grundstück X-Straße Nr. Y in Z an den Kläger herauszugeben“) oder ob er die zur vollumfänglichen Erfüllung dieses Anspruchs notwendigen Einzelhandlungen im Antrag bezeichnen muss („... den Beklagten zu verurteilen: 1. das Grundstück ... an den Kläger herauszugeben; 2. die auf dem Grundstück errichtete Lagerhalle ... zu beseitigen; 3. sämtliche auf dem Grundstück angepflanzten Bäume zu entfernen.“). Den den Antrag formulierenden Anwalt trifft hierbei eine hohe Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der späteren Vollstreckung und ein nicht geringes Haftungsrisiko, dessen er sich nicht mit dem Hinweis entledigen kann, auch das Gericht hätte bei seiner Tenorierung die Schwierigkeiten voraussehen und ihm im Rahmen des § 139 ZPO entsprechende Hinweise geben müssen<sup>8)</sup>.

## 2. Die Tenorierung der Verpflichtungen aus § 546 Abs. 1 BGB

Der Antrag und die ihm – im Idealfall – entsprechende Tenorierung im obsiegenden Urteil müssen so abgefasst sein, dass der mit dem Antrag verfolgte Anspruch im Falle der nicht freiwilligen Erfüllung problemlos im Wege der Zwangsvollstreckung realisiert werden kann.

a) Letzteres setzt zunächst einmal voraus, dass der Tenor des Titels inhaltlich ausreichend bestimmt ist. Er muss dem Vollstreckungsorgan, ohne dass es zusätzlicher materiellrechtlicher Entscheidungen bedürfte, sagen, was dem Gläubiger als Vollstreckungserfolg letztlich zugutezukommen hat. Soweit der Tenor Zweifel offenlässt, durch Auslassungen unvollständig oder durch Schreibfehler missverständlich ist, können zur Auslegung und Ergänzung Tatbestand und Entscheidungsgründe<sup>9)</sup> bzw. bei sonstigen Titeln der übrige Inhalt des Titels selbst herangezogen werden<sup>10)</sup>, nicht aber außerhalb des Titels liegende Umstände, insbesondere nicht der sonstige Akteninhalt, etwa der dort befindliche Mietvertrag<sup>11)</sup> oder gar die materielle Rechtslage – also nicht: Wie müsste nach dem materiellen Recht der Tenor zutreffend

lauten?<sup>12)</sup> Bei festen Einbauten in einer Wohnung, bei Anpflanzungen und Aufbauten auf einem Grundstück ergibt der Tenor, das Grundstück oder die Wohnung sei „geräumt herauszugeben“, nicht, ob es sich bei diesen auf dem Grundstück befindlichen Sachen um Bestandteile oder nur Scheinbestandteile des Grundstücks (und demnach bewegliche Sachen) handelt, ob das Zurücklassen dieser Sachen also durchaus vertragsgemäß ist oder ob die Beseitigung dieser Gegenstände vom Grundstück oder aus der Wohnung zu den im Rahmen des § 546 BGB zu erfüllenden Pflichten zählt. Dieser Tenor ist also insoweit vollstreckungsrechtlich nicht hinreichend bestimmt<sup>13)</sup>. Auch eine Auslegung hilft nicht weiter: Der Wunsch des Gläubigers, die Gegenstände doch zu entfernen, reicht zur Konkretisierung des Titels nicht; denn er kann vielerlei – dem Vollstreckungsorgan nicht offengelegte – Motive haben; so mag der Gläubiger die ihm gehörenden Gegenstände etwa nur auf Wunsch eines Nachmieters entfernen und die Zwangsvollstreckung diesbezüglich zur „Arbeitserleichterung“ missbrauchen wollen. Selbst ein Einverständnis zwischen Gläubiger und Schuldner ist insoweit nicht ausreichend; denn der Schuldner mag die materiellrechtliche Tragweite des Titels falsch einschätzen; es mag ihm auch mangels finanzieller Möglichkeiten, an den Kosten der Räumungsvollstreckung tatsächlich beteiligt zu werden, gleichgültig sein, was das Vollstreckungsorgan vom Grundstück entfernt. Will der Gläubiger von Anfang an sichergehen, dass sein Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB später auch in allen Facetten ordnungsgemäß erfüllt wird, wird er solchen Zweifelsfragen schon durch einen diese Facetten ausdrücklich aufnehmenden Antrag, der sich dann auch im Tenor wiederfinden sollte, Rechnung tragen<sup>14)</sup>.

b) Eine weitere Überlegung: Für die Frage, wie ein Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen ist, ist nicht sein materiellrechtlicher Gehalt, sondern seine prozessrechtliche Fassung im zu vollstreckenden Tenor des Titels maßgebend. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Aufgaben der Zwangsvollstreckung auf verschiedene Vollstreckungsorgane übertragen hat und jedes dieser Vollstreckungsorgane nur soweit tätig werden darf, wie seine Vollstreckungskompetenz reicht. Insoweit ist festzustellen, dass das Gesetz jeweils von bestimmten Leitbildern der Tätigkeit der Vollstreckungsorgane ausgeht. So ist Leitbild des § 885 ZPO, der sich im Rahmen der Vorschriften der §§ 883 ZPO über die Herausgabevollstreckung findet, die Besitzverschaffung, während das Wegräumen der die Besitzergreifung hindernden beweglichen Gegenstände auf dem Grundstück oder in der Wohnung insoweit nur dienende Funktion hat. Im Vordergrund des § 887 ZPO stehen dagegen vom Schuldner vorzunehmende Handlungen, deren Vornahme durch vom Gläubiger beauftragte Dritte der Schuldner dann auch vorfinanzieren muss (§ 887 Abs. 2 ZPO), wenn er sie nicht freiwillig selbst erledigt. Der zu vollstreckende Tenor muss also aus dem titulierten Anspruch das in den Vordergrund stellen – Besitzverschaffung einerseits, Vornahme konkreter Handlungen andererseits –, was den Kern der geschuldeten Leistung im Rahmen dieser Leitbilder ausmacht.

<sup>6)</sup> Beides erweitert die Pflichten aus § 546 BGB nicht (OLG Celle, OLGR 2007, S. 713, 714; OLG Düsseldorf, OLGR 2007, S. 71, 72), ist also unter dem Gesichtspunkt einer AGB-Inhaltskontrolle unproblematisch. Zur Verpflichtung auf Beseitigung von Aufbauten als Inhalt des § 546 BGB auch: KG, GE 2003, S. 46; Palandt/Weidenkaff, § 546 BGB Rdnr. 6; PWW/Feldhahn, Rdnr. 7.

<sup>7)</sup> BGH, WuM 2006, S. 523 unter Hinweis auf den „Duden“, wonach umgangssprachlich „besenrein“ nur „mit dem groben Besen gereinigt“ bedeute. Hierzu auch: Wetekamp, Mietsachen, 4. Aufl., Kap. 4 Rdnr. 85.

<sup>8)</sup> BGH, NJW 2009, S. 987. Das BVerfG, NJW 2009, S. 2045 hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese strenge Rechtsprechung.

<sup>9)</sup> BGH, MDR 2010, S. 231.

<sup>10)</sup> KG, JurBüro 2007, S. 502. Weitergehend BGH, FamRZ 2004, S. 591, „grundsätzlich auch Umstände außerhalb des Titels, wenn dem nicht berechnigte Schutzinteressen des Antragsgegners entgegenstehen“. Es dürfte sich aber um eine nicht zu verallgemeinernde Einzelfallentscheidung handeln. Siehe auch Schuschke, NZM 2009, S. 417 ff.

<sup>11)</sup> Das Vollstreckungsorgan könnte schon mangels Sachkompetenz die Wirksamkeit einzelner Vertragsklauseln, auf deren Auslegung es ankäme, gar nicht bindend beurteilen.

<sup>12)</sup> BGH, MDR 2010, S. 231.

<sup>13)</sup> A. A. insoweit allerdings OLG Celle, OLGR 2007, S. 713.

<sup>14)</sup> Das wirkt sich dann allerdings auch auf den Streitwert aus, da die ausdrücklich zusätzlich über die schlichte Herausgabe hinaus tenorierten Handlungsverpflichtungen gesondert anzusetzen sind. Str., wie hier: OLG Hamburg, OLGR 2000, S. 477; a. A. (kein höherer Streitwert, weil insoweit unselbständiger Teil des Herausgabeverlangens): BGH, MDR 1995, S. 530.

### 3. Der verfahrensrechtliche Räumungsbegriff nach § 885 ZPO und §§ 180, 181 GVGA und seine Grenzen

Ist die Verpflichtung aus § 546 Abs. 1 BGB, wie vorstehend empfohlen, in die einzelnen vorzunehmenden Schritte aufgeteilt tenoriert, so muss beachtet werden, welchem Vollstreckungsorgan welche Aufgabe zugewiesen ist; denn die einzelnen geschuldeten Teilhandlungen (Räumung; Beseitigung von Anpflanzungen; Abriss von Gebäuden, Entsorgung von Giftmüll usw.) haben durch die gesonderte Tenorierung auch eine eigenständige Bedeutung gewonnen<sup>15)</sup>.

#### a) Die dem Gerichtsvollzieher übertragenen Aufgaben

**aa)** Dem Gerichtsvollzieher ist die Aufgabe übertragen, die auf Herausgabe, Überlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache lautenden Titel in der Weise zu vollstrecken, dass er in erster Linie den Schuldner aus dem Besitz der Immobilie setzt und den Gläubiger in ihren Besitz einweist (§ 885 Abs. 1 ZPO<sup>16)</sup>). Das ist das prägende Leitbild der Herausgabevollstreckung.

**bb)** § 885 Abs. 2 Satz 1 ZPO überträgt dem Gerichtsvollzieher allerdings im Rahmen der Räumungsvollstreckung dann über die Besitzentziehung des Schuldners bzw. die Besitzeinweisung des Gläubigers hinaus die weitere Aufgabe, bewegliche Sachen, die sich in den herauszugebenden Räumlichkeiten befinden und die nicht ihrerseits Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, aus der Wohnung wegzuschaffen und dem Schuldner oder seinen Angehörigen zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen. Ist niemand auf Seiten des Schuldners bei der Räumung anwesend, um das Räumungsgut in Empfang zu nehmen – und dann natürlich auch mitzunehmen – oder verweigert der Schuldner die Empfangnahme der Sachen, so darf sie der Gerichtsvollzieher nicht einfach auf der Straße oder sonst im Freien abstellen<sup>17)</sup>. Ein solches Verhalten wäre rechtswidrig und würde Amtshaftungsansprüche auslösen. Der Gerichtsvollzieher muss diese Sachen vielmehr in sein Pfandlokal schaffen oder, wenn dort – wie das regelmäßig der Fall sein wird – keine ausreichende Unterstellmöglichkeit besteht, sie anderweitig in Verwahrung bringen (vgl. auch § 180 Nr. 5 Abs. 1 GVGA). Ausgenommen hiervon sind nach ganz herrschender Meinung nur Müll und Gerümpel – beides nur im engsten Wortsinn. Diese Dinge kann der Gerichtsvollzieher, um durch die Lagerung des Mülls entstehende, unnötige und auf den Gläubiger deshalb nicht abwälzbare Kosten<sup>18)</sup> zu ersparen, sogleich zur Müllkippe schaffen lassen<sup>19)</sup>. Gebrauchte Gegenstände, die zwar keinen Marktwert mehr haben und daher nicht mehr zu veräußern sind, die aber für den Schuldner durchaus noch einen Gebrauchswert haben (abgenutzte Möbel, abgetragene Kleidung, angestoßenes Geschirr, persönliche Erinnerungsstücke usw.), sind kein Müll, sondern müssen für den Schuldner verwahrt und auf sein Verlangen hin kostenlos an ihn herausgegeben (§ 180 Nr. 5 Abs. 1 GVGA) werden, soweit das Heraussuchen dieser Gegenstände aus dem übrigen eingelagerten Räumungsgut nicht ausnahmsweise mit unverhältnismäßigem Aufwand ver-

bunden ist<sup>20)</sup>. Das Wegschaffen des Mülls zur Müllkippe ist Teil der Räumungsvollstreckung, sodass der Gläubiger für hierdurch entstehende Kosten sowie für die übrigen Kosten der Räumungsvollstreckung vorschusspflichtig ist<sup>21)</sup>. Damit später kein Streit entstehen kann, welche Sachen der Gerichtsvollzieher sogleich als Müll entsorgt hat, ist es empfehlenswert, diese Gegenstände im Protokoll spezifiziert zu benennen und sich nicht einfach mit dem Schlagwort „Müll“ oder „Gerümpel“ zu begnügen<sup>22)</sup>. Alle diese Schilderungen des Gesetzes und der GVGA zeigen, dass vom Gesetzgeber offensichtlich nur an eine überschaubare Menge beweglicher Sachen gedacht ist, die mit dem Schuldner im Rahmen der Räumung das Grundstück verlassen sollen, damit der Schuldner möglichst nicht die Sachherrschaft über sie verliert. Kern der Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO und den §§ 180, 181 GVGA bleibt aber, dass der das Grundstück besitzende Schuldner aus dem Besitz gesetzt und der Gläubiger in den Besitz des auf diese Weise geräumten Grundstücks eingewiesen wird.

#### b) Vollstreckungshandlungen zur Verwirklichung des Anspruchs aus § 546 BGB außerhalb der Räumungsvollstreckung

Stehen nicht der Besitzentzug des Schuldners und die Wiederherstellung des Gläubigerbesitzes im Vordergrund des Gläubigerinteresses, sondern nicht unerhebliche Arbeiten, um das Grundstück oder die Wohnung für den Gläubiger in Zukunft überhaupt erst wieder voll nutzbar zu machen, so haben sie neben dem eigentlichen Räumungsanspruch eine selbstständige Bedeutung, auch wenn die Anspruchsgrundlage § 546 BGB sie mit umfasst, weil sie der Wiederherstellung des Zustandes, in dem das Grundstück (die Wohnung) zurückgegeben werden muss, dienen. Sie passen nicht in das Leitbild des § 885 ZPO. Es geht um Handlungen, die an Stelle des Schuldners, anders als die Besitzaufgabe, die im Vordergrund des § 885 ZPO steht, auch fremde Unternehmen durchführen können. Es geht auch nicht darum, dem Schuldner im Zuge der Räumung den Besitz an Sachen möglichst zu erhalten, deren Fortbesitz er zum Wohnen oder zur Betriebsfortführung benötigt. Zur Vollstreckung derartiger selbstständiger Handlungsschulden hat die ZPO das Verfahren nach § 887 ZPO vor dem Prozessgericht vorgesehen. In diesem Rahmen kann der Gläubiger selbst entscheiden, wann und wie die geschuldeten Handlungen vorgenommen werden, welche Unternehmen er mit dieser Aufgabe betraut, wie er die Kosten, wenn vom Schuldner kein Vorschuss zu erlangen ist, gering hält usw.

## II. Problematische Fallgruppen

Ausgehend von dieser sich der Problematik von unterschiedlichen Seiten annähernden theoretischen Grundlegung können nun die kritischen Fallgruppen der Vollstreckungspraxis auf – halbwegs – sicherem Fundament gelöst werden.

### 1. Anpflanzungen und Aufbauten auf dem Grundstück

**a)** Ein Titel, das Grundstück „geräumt herauszugeben“, verpflichtet weder den Gerichtsvollzieher noch berechtigt er ihn, Aufbauten auf dem Grundstück abzureißen und den Bauschutt anschließend zu entfernen noch Anpflanzungen auszugraben und zu entsorgen, wie bereits oben unter I. 2. a) dar-

<sup>15)</sup> BGH, NJW-RR 2005, S. 212, 213.

<sup>16)</sup> Hierzu: OLG Frankfurt, OLGR 2003, S. 68.

<sup>17)</sup> OLG Karlsruhe, Rpfleger 1974, S. 408; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, § 885 ZPO Rdnr. 21; *Schuschke/Walker*, § 885 ZPO Rdnr. 18.

<sup>18)</sup> LG Hamburg, MDR 1963, S. 854.

<sup>19)</sup> OLG Zweibrücken, DGVZ 1998, S. 8, 9; LG Berlin, DGVZ 1980, S. 154; AG Berlin-Neukölln, DGVZ 1980, S. 42; AG Bielefeld, DGVZ 1974, S. 142; AG und LG Karlsruhe, DGVZ 1980, S. 14; AG Leverkusen, DGVZ 1996, S. 44 f.

<sup>20)</sup> LG Wuppertal, DGVZ 2005, S. 108.

<sup>21)</sup> LG Koblenz, FamRZ 2006, S. 1289.

<sup>22)</sup> Hierzu: *Schuschke*, NZM 2005, S. 681, 682.

gestellt wurde. Der Gerichtsvollzieher kann deshalb auch die Kosten einer derartigen Aktion dem Gläubiger nicht in Rechnung stellen<sup>23)</sup>. Aufgrund eines solchen Titels kann lediglich der Schuldner aus dem Besitz des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude gesetzt (etwa durch Versperren des Zugangs zum Grundstück) und der Gläubiger (etwa durch Schlüsselübergabe) in den Besitz eingewiesen werden. Ferner können und müssen aufgrund eines solchen Titels vom Grundstück dort befindliche bewegliche Sachen weggeschafft werden, die nicht als Zubehör des Grundstücks oder, weil der Gläubiger an ihnen ein Pfandrecht geltend macht, dort zu verbleiben haben, soweit dieser Vorgang noch als Annex der Besitzeinräumung und nicht als zu erledigende eigenständige Hauptaufgabe eingeordnet werden kann. Entscheidend insoweit ist die allgemeine Lebensanschauung. Stehen erhebliche Arbeiten zur Freistellung des Grundstücks im Vordergrund der Betrachtung, nicht mehr das Wegschaffen einiger beweglicher Sachen im Zusammenhang mit dem Besitzentzug, ist der geschuldete Vorgang als vertretbare Handlung einzustufen, der über die Herausgabeverpflichtung hinausgeht. Erst recht hat das Abreißen eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles (Anbau) nichts mehr mit dem Räumen des Grundstücks zu tun. Eine solche Handlungsverpflichtung muss immer gesondert tenoriert werden<sup>24)</sup>.

b) Ist aber im Tenor zwischen der Räumung einerseits und der Beseitigung von Anpflanzungen und An- und Aufbauten andererseits unterschieden, hat nur die Räumung nach § 885 ZPO zu erfolgen, während der sich auf Anpflanzungen und Aufbauten beziehende selbstständige Teil des Tenors als vertretbare Handlung im Verfahren nach § 887 ZPO beim Prozessgericht zu vollstrecken ist<sup>25)</sup>. Auf die Frage, ob die Arbeiten so umfangreich sind, dass sie den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers überschreiten, kommt es bei dieser Fassung des Tenors erst gar nicht mehr an.

## 2. Das zurückgelassene Lager

Hat der Schuldner das Grundstück, zu dessen Räumung er verurteilt wurde, als Lager- und Abstellplatz genutzt, etwa um eine größere Zahl zu verschrottender Fahrzeuge dort abzustellen oder Baumaterialien oder gar schwer zu entsorgenden Giftmüllabfall dort zu lagern<sup>26)</sup>, steht nicht die Besitzverschaffung für den Gläubiger im Vordergrund, sondern das Fortschaffen und ordnungsgemäße Entsorgen der Gegenstände. Das, was hier in erster Linie geschuldet wird, ist die vertretbare Handlung „Wegschaffen“ oder „Entsorgen“<sup>27)</sup>, nicht die Besitzaufgabe durch den Schuldner und die Wiederherstellung des Gläubigerbesitzes. Diese kann der Gläubiger durch entsprechendes Fachpersonal durchführen lassen, sobald das Gericht ihn hierzu ermächtigt. Er ist dann auch haftungsmäßig abgesichert.

## 3. Ein- und Umbauten in der Mietwohnung

Hier ist die Situation der des mit Scheinbestandteilen bebauten und bepflanzten Grundstücks vergleichbar. Der Ge-

richtsvollzieher kann nicht entscheiden, ob die Wand, deren Abriss der Gläubiger als Teil der Räumung fordert, Bestandteil oder nur Scheinbestandteil der Wohnung ist. Selbst Einbauküchen in Kochnischen von Appartements werden vielfach nicht ohne Weiteres als vom Mieter eingefügtes Zubehör zu identifizieren sein. Hat der Gerichtsvollzieher begründete Zweifel, ob ihr Entfernen vom Räumungsgebot des Titels mit umfasst ist<sup>28)</sup>, kann er den Gläubiger darauf verweisen, sich erst einen nach § 887 ZPO zu vollstreckenden Titel zu erstreiten.

## 4. Totalvermüllung der „Messie“-Wohnung

Hat der aus der Wohnung verschwundene, zur Räumung verurteilte Schuldner ein auf den ersten Blick untrennbares Chaos aus Müll, Abfällen, Ungeziefer und möglicherweise noch brauchbaren Gegenständen zurückgelassen, so müsste der Gerichtsvollzieher, um entsprechend §§ 885 Abs. 2 ZPO, 180, 181 VGVA vorgehen zu können, erst das Chaos ordnen, um zu entscheiden, was er einlagern muss und was er vernichten darf. Das, was als Müll eingeordnet wird, muss gegebenenfalls noch in Sondermüll und sonstigen Müll getrennt werden.

Um dies alles leisten zu können, müsste der Gerichtsvollzieher zunächst einmal zwingend Maßnahmen zum Schutze seiner Gesundheit und der seines Hilfspersonals treffen. Letzteres stellt sich schon prima facie als eigenständige Verpflichtung, die nicht mehr vom Leitbild des § 885 Abs. 2 ZPO gedeckt ist, dar. Aber auch die übrigen mit der „besenreinen“ Räumung der Wohnung verbundenen Arbeiten fallen aus dem Leitbild des § 885 ZPO heraus; denn es geht nicht mehr darum, den meist schon verschwundenen Mieter aus dem Besitz zu setzen und dem Vermieter den Besitz an der Wohnung wieder einzuräumen. Es geht vielmehr um Aufräumarbeiten, um die Wohnung wieder in einen vermietbaren Zustand zu versetzen. Ein solcher Anspruch hat eine vertretbare Handlung zum Gegenstand und ist nach § 887 ZPO zu vollstrecken<sup>29)</sup>. Dieser Weg ist konsequenter und auch mit weniger Haftungsrisiken verbunden als der, im Rahmen einer Räumung nach § 885 ZPO auf Wunsch des Gläubigers die gesamte „Messie-Hinterlassenschaft“ auf dem Grundstück (als Lager des Gerichtsvollziehers) zu belassen<sup>30)</sup> und den Gläubiger zu ermächtigen, ihn nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 885 Abs. 4 ZPO selbst zu entsorgen<sup>31)</sup>. Auch die sogenannte Berliner Räumung<sup>32)</sup>, für die sich heute immer mehr Gläubiger aus Kostengründen entscheiden, ist in diesen Fällen für den Gläu-

<sup>28)</sup> Siehe hierzu den Sachverhalt der Entscheidung OLG Düsseldorf, OLGR 2007, S. 71, 72.

<sup>29)</sup> Ob ein nur auf „Räumung“ lautender Titel in einen Titel auf „Wegschaffen und Entsorgen“ umgedeutet werden kann, sodass aus ihm unmittelbar ein Antrag nach § 887 ZPO an das Prozessgericht gestellt werden kann, ist fraglich. Bejahend wohl: Walker in Schuschke/Walker, § 885 ZPO Rdnr. 2.

<sup>30)</sup> Ein solches Vorgehen entspräche der sogenannten Frankfurter Räumung. Die Frankfurter Räumung bringt für den Gläubiger, aber auch für den Gerichtsvollzieher und den Staat ein erhebliches Haftungsrisiko mit sich; siehe hierzu: Riecke, DGfV 2004, S. 145; Schuschke, NZM 2005, S. 681, 684.

<sup>31)</sup> Diesen Weg wählte das AG Siegen, Beschluss vom 28. September 2005 – 10 M 1039/05 –, BeckRS 2007, S. 15263. Bei diesem Vorgehen ist neben den bereits angesprochenen Haftungsrisiken fraglich, ob der Gläubiger die ihm entstehenden Kosten im Rahmen des § 788 ZPO erstattet erhält: LG München, WuM 1998, S. 500.

<sup>32)</sup> Zum Begriff: Flatow, NJW 2006, S. 1396 und 2373; Hau, LMK 2006, S. 170080; Körner, GE 2005, S. 536 und 598; Riecke, NZM 2006, S. 919; Schuschke, NZM 2005, S. 681, 684 und NZM 2006, S. 284.

<sup>23)</sup> BGH, NJW-RR 2005, S. 212.

<sup>24)</sup> OLG Frankfurt, OLGR 2003, S. 68.

<sup>25)</sup> OLG Frankfurt, OLGR 2003, S. 68; a. A. offensichtlich: OLG Celle, OLGR 2007, S. 713.

<sup>26)</sup> Weitere Beispiele dieser Art bei Slomian, § 31 Rdnr. 17 in Hanne-mann/Wiegner, Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht, 3. Aufl.

<sup>27)</sup> BGH, DGfV 2005, S. 70; LG Limburg a. d. Lahn, DGfV 2005, S. 70; AG Wuppertal, DGfV 1998, S. 159; AG Pirna, Beschluss vom 2. Juni 2009 – 1 M 1289/09 – in diesem Heft, Seite 155.

biger mit einem größeren Haftungs- und Kostenrisiko<sup>33)</sup> – und zudem auch mit dem Verlust weiterer Nutzungsentschädigungsansprüche<sup>34)</sup> – verbunden als ein Vorgehen nach § 887 ZPO. Die im Gesetz vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen dem Gerichtsvollzieher (Vorgehen nach § 885 ZPO) und dem Prozessgericht (im Rahmen des § 887 ZPO) ist also im Hinblick auf die Gläubigerbelange auch interessengerecht.

<sup>33)</sup> Die Kosten der Entmüllung muss der Gläubiger in diesem Falle selbst tragen: AG Berlin-Lichtenberg, Beschluss vom 14. Oktober 2009 – BeckRS 2010, S. 00874.

<sup>34)</sup> KG, OLGR 2005, S. 258.

### III. Zusammenfassung

Der Gerichtsvollzieher ist also nicht das umfassende Serviceunternehmen im Rahmen der Räumungsvollstreckung, der in jedem Falle dafür zu sorgen hat, dass der Gläubiger das Grundstück oder die Wohnung „besenrein“ in einem Zustand zurück erhält, der seinen Anspruch aus § 546 Abs. 1 BGB vollumfänglich erfüllt. § 546 Abs. 1 BGB enthält Verpflichtungen des Schuldners, die über die bloße Besitzrückübertragung weit hinausgehen können und die, um Schwierigkeiten in der Zwangsvollstreckung auszuschließen, von vornherein selbstständig tenoriert werden müssen, da sie allein nach § 887 ZPO erzwungen werden können und nicht vom Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 885 Abs. 2 ZPO mit zu erledigen sind.

## „Von Execution und Vollziehung der Urtheil“

### Urteil und Vollstreckung nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555

Von Akad. Mitarbeiterin Maïke Huneke, Freiburg

Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei. Ein in der Theorie bestehender Anspruch nützt dem Einzelnen nur dann etwas, wenn er auch praktisch realisierbar ist. Nach heutigem Verständnis ist es daher ein wesentliches Merkmal von „Recht“ und „Rechtsstaatlichkeit“, dass Rechtsansprüche notfalls zwangsweise mit staatlicher Hilfe durchgesetzt werden können<sup>1)</sup>. Für das Zivilrecht bedeutet dies, dass der Gläubiger einen Anspruch gegen den Schuldner gerichtlich feststellen lassen und auf dieser Grundlage mit Hilfe staatlicher Vollstreckungsorgane die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Öffnet man den Blick für die geschichtlichen Hintergründe, so zeigt sich: Nicht immer gab es ein geordnetes, als hoheitliche Aufgabe angesehenes Vollstreckungsverfahren. Zu Beginn der Neuzeit war die Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche noch vorrangig Sache der vor Gericht obsiegenden Partei<sup>2)</sup>. Dies brachte es mit sich, dass häufig zugunsten einer eigenmächtigen, direkten Auseinandersetzung zwischen den Parteien auf eine gerichtliche Geltendmachung verzichtet wurde. Solcher Selbstjustiz sollte die Reichsreform ein Ende bereiten. 1495 errichtete man auf dem Reichstag zu Worms unter anderem den Ewigen Landfrieden und rief das Reichskammergericht ins Leben. Die Fehde wurde damit für das ganze Reich und für alle Zeiten aufgehoben, Streitigkeiten mussten fortan gerichtlich ausgetragen werden. Als oberstes Gericht des Reiches war neben dem Reichshofrat das Reichskammergericht über drei Jahrhunderte bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806 tätig. Zu seinen Zuständigkeiten gehörten vor allem Landfriedensbruchsachen sowie Zivilsachen in der Appellationsinstanz<sup>3)</sup>. Mit Rücksicht auf die Missstände der Zeit, denen die Reichsreform abhelfen wollte, ist die Funktion des Gerichts ganz

wesentlich unter einem Aspekt zu verstehen: Friedenssicherung durch Recht<sup>4)</sup>.

Vor diesem entstehungsgeschichtlichen Hintergrund verwundert es nicht, dass die Reichsabschiede des späten 15. und des 16. Jahrhunderts ein klares Bewusstsein von der Bedeutung der Durchsetzbarkeit reichskammergerichtlicher Entscheidungen widerspiegeln. So heißt es bereits in der „Handhabung Friedens und Rechts“ von 1495 einfürend, man wolle dem neuen Frieden und Recht zur Durchsetzung verhelfen, weil *alle Ordnung, Gebot und Rechtverftung unverfänglich sind, wo die mit stathafter Handthabung nicht becreftigt und volführt werden*<sup>5)</sup>. Noch deutlicher unterstreicht die Erklärung des Landfriedens von 1522 die Bedeutung einer effektiven Urteilsvollstreckung: *Dieweil aber die Gesetz gemeiner Recht und alle obgedachte, auch andere Aufsatzungen und Ordnungen, darzu erlangte Recht nicht nutz oder fruchtbar, wo die mit stattlicher, billicher und ernstlicher Handhabung und Execution aufgesetzter und gebührender Straf ... nicht vollzogen würden*<sup>6)</sup>. Schließlich begründet auch die Reichskammergerichtsordnung von 1555 die Notwendigkeit einer

schen Sachen zuständig. Hinzu kamen Fälle von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. In zweiter und höherer Instanz standen Appellationen gegen Zivilurteile der territorialen und reichsstädtischen Obergerichte im Vordergrund, während Appellationen in Strafsachen nur ausnahmsweise in Form von Nichtigkeitsbeschwerden angenommen wurden. Vgl. B. Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln 1981, S. 65 ff. und B. Schildt, Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 32, Wetzlar 2006. Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsinstanz für Zivilsachen wurde im Laufe der Zeit durch die Vergabe von sogenannten *privilegia de non appellando* eingeschränkt.

<sup>4)</sup> 1995 veranstalteten die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., der Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e.V., die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Bundesarchiv Koblenz die Ausstellung „Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806.“ Das begleitende Vortragsprogramm dokumentiert die Aufsatzsammlung D. Diestelkamp/I. Scheurmann (Hrsg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung, Bonn und Wetzlar 1997.

<sup>5)</sup> „Handhabung Friedens und Rechts“ von 1495, in: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913, Nr. 175, S. 291.

<sup>6)</sup> Erklärung des Landfriedens von 1522, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 185, S. 326.

<sup>1)</sup> Zum Zusammenhang zwischen Rechtsbegriff und Rechtszwang H. Dilcher, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: A. Cordes/B. Kannowski (Hrsg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main 2002, S. 111 ff.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte der Vollstreckung im Überblick W. Sellert, Artikel „Vollstreckung, Vollstreckungsverfahren“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) V, 1998, Sp. 1027 ff. und St. C. Saar, Artikel „Zwangsvollstreckung“, in: HRG V, 1998, Sp. 1822 ff.

<sup>3)</sup> Erstinstanzlich war das Reichskammergericht u. a. in Landfriedensbruchsachen, in Zivilklagen gegen Reichsunmittelbare sowie in fiskali-

ausführlichen Regelung des Vollstreckungsverfahrens damit, dass *ein jede Urtheil, so der nicht gebührlich Vollstreckung geschicht, wenig Frucht bringt*<sup>7)</sup>. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass das noch näher zu erläuternde Vollstreckungsverfahren zu den in der Liste der *extraordinariae* geführten außerordentlichen Verfahren gehörte und damit als eilbedürftige Sache behandelt wurde<sup>8)</sup>. Auch hieran mag man die Bedeutung erkennen, die der Durchsetzbarkeit von reichskammergerichtlichen Entscheidungen beigemessen wurde.

So wichtig also die Frage der Vollstreckung für Rechtsprechung und Friedenssicherung war, so wichtig sie auch durch die Zeitgenossen genommen wurde – die Rechtswirklichkeit sah anders aus. Die Möglichkeiten des obsiegenden Gläubigers, das vor dem Reichskammergericht erzielte Urteil auch tatsächlich zu vollstrecken, werden heute gemeinhin als äußerst unzureichend bewertet<sup>9)</sup>. Gerade in den wiederholten Diskussionen um eine Regelung des Vollstreckungsverfahrens auf den Reichstagen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist ein Indiz für die Erfolglosigkeit der legislatorischen Bemühungen zu sehen<sup>10)</sup>. Dem Reichskammergericht stand kein eigenes Vollstreckungsorgan zur Verfügung<sup>11)</sup>, weshalb es zunächst auf Kaiser und Stände, später auf das Reichsregiment und schließlich auf die Reichskreise und territorialen Obrigkeiten zurückgreifen musste. Deren Effektivität und Einsatzfreude hing wiederum vom eigenen Nutzen und den mit der Vollstreckung verbundenen Kosten und Risiken zusammen, sodass die Vollstreckbarkeit von Urteilen häufig vom Zufall abhängig gewesen sein muss. Zwischen Urteilsverkündung und -vollstreckung konnten Jahre liegen<sup>12)</sup>. Wie die bekanntermaßen schwierige Quellenlage vermuten lässt<sup>13)</sup>, gibt es jedoch keine genauere Untersuchung der Vollstreckungspraxis, die Aussagen darüber erlauben würde, zu welchem Anteil Urteile freiwillig oder zwangsweise erfüllt worden sind. Eine endgültige Beurteilung der Rechtswirklichkeit ist deshalb nicht möglich, wenngleich sich das Vollstreckungsverfahren als schwierig und schwerfällig darstellt.

<sup>7)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>8)</sup> In der RKG von 1555, Teil 3, III sind in der Liste der *Extraordinariae* an 13. Stelle aufgeführt: „[...] Item sachen der liquidation, execution und volnzuehung der urtheyl“, in: A. Laufs, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln 1976, S. 221, vgl. dazu Laufs, ebenda, S. 45.

<sup>9)</sup> Sellert spricht von einer „insgesamt trostlosen Vollstreckungspraxis“, vgl. Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im alten Reich, in: P. Hartmann, Regionen in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 17), Berlin 1994, S. 158 sowie Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: W. Gerhardt/U. Diederichsen/B. Rimmelspacher/J. Costede (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag, Berlin 1995, S. 830. Ähnlich B. Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: H.-J. Becker/G. Dilcher/G. Gudian/E. Kaufmann/W. Sellert (Hrsg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 474, 478 ff.; P. Oestmann, Germanisch-deutsche Rechtsaltertümer im Barockzeitalter: eine Fallstudie, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 25, Wetzlar 2000, S. 61; H. Wiggenhorn, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches, Münster 1966, S. 250.

<sup>10)</sup> Sellert (Fn. 9), Vollstreckung, S. 825.

<sup>11)</sup> Zur Zwangsvollstreckung an Untergerichten mittels einer damit betrauten Gerichtsperson B. Kannoński, Von hulff und execution – Der Fronbote in der Zwangsvollstreckung des 16. Jahrhunderts, DGVZ 2003, S. 53 ff. und allgemein Saar (Fn. 2), Sp. 1825.

<sup>12)</sup> Dick (Fn. 3) spricht jedoch von Ausnahmefällen, S. 213.

<sup>13)</sup> Sowohl die Materialfülle als auch der schlechte Erschließungsstand stellen die Forschung vor Probleme. Letzterem wird nun abgeholfen. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Bestand von ca. 76 000 Reichskammergerichtsakten auf etwa 45 in- und ausländische Archive verteilt, wodurch eine systematische Erforschung der Akten lange Zeit praktisch

Zur Erforschung der Vollstreckung reichskammergerichtlicher Urteile bietet sich das Studium reichskammergerichtlicher Akten somit nur bedingt an. Vielversprechender ist der Zugang über die normativen Quellen. Mehrere Reichsabschiede berühren das Vollstreckungsverfahren, eine erste umfassende Regelung des Verfahrens zur Vollstreckung von Kameralurteilen enthält die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Diese wurde durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654 modifiziert und galt in der abgeänderten Form bis zum Ende des Reichskammergerichts im Jahr 1806 fort. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 stellt damit ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Zwangsvollstreckung dar.

Ziel dieses Beitrags ist die Rekonstruktion und Analyse des Vollstreckungsverfahrens nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555, wobei exemplarisch auch auf einzelne Prozessakten eingegangen werden soll. In welche Abschnitte gliedert sich das Vollstreckungsverfahren? Was bildet die eigentliche Grundlage der Zwangsvollstreckung, das heißt – nach heutigen Begriffen – den Titel? Was sagt das über die Vorstellung von Recht, Gericht und Staat aus? Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Gegenüberstellung zu früheren und späteren Reichsabschieden zu richten sein, weshalb die Entwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ebenfalls kurz dargestellt werden soll.

## 1. Vereinzelt Regelungen des Vollstreckungsverfahrens vor 1555

Unter dem Begriff der Reichsexekution kann man einerseits die Sicherung des Landfriedens unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren und andererseits die Vollstreckung reichskammergerichtlicher Urteile verstehen<sup>14)</sup>. Nur im letzteren Sinne soll sie hier interessieren. Rechtsgrundlage der Vollstreckung war die sogenannte Reichsexekutionsordnung, die jedoch zunächst in keiner selbstständigen Ordnung enthalten war, sondern sich vielmehr aus den einschlägigen Abschnitten einzelner Reichsabschiede zusammensetzte<sup>15)</sup>.

Eine erste Erwähnung der Vollstreckung findet sich in der auf dem Reichstag zu Worms 1495 beschlossenen „Handhabung Friedens und Rechts“, die in § 11 in Zusammenhang mit dem Friedbruch eine hälftig je an den Fiskus und an den Geschädigten zu zahlende Strafe von 2 000 Mark festsetzt<sup>16)</sup>. Nach § 12 solle *als dann auch gegen denselben* (Bußgeldbewehrten) *mit Execucion und zu Einbringung solcher Pene*

unmöglich war. Seit 1978 erfolgt nun in den deutschen Verwahrrarchiven eine grundlegende Neuverzeichnung der Prozessakten des Reichskammergerichts mit dem Ziel einer einheitlichen Datenbank. Der aktuelle Bearbeitungsstand und nähere Informationen über das Projekt können unter [www.hoehchstgerichtsbarkeit.rub.de](http://www.hoehchstgerichtsbarkeit.rub.de) (Zugriffsdatum 27. Juni 2010) abgerufen werden. Die exemplarische Edition einer vollständigen Reichskammergerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert hat jüngst Oestmann, Ein Zivilprozeß am Reichskammergericht, Köln 2009, besorgt. Den jüngsten Forschungsstand bietet F. Battenberg/B. Schildt (Hrsg.): Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten, Köln 2010.

<sup>14)</sup> J. Mielke, Artikel „Reichsexekution“, in: HRG IV, 1990, Sp. 564 f.

<sup>15)</sup> Sogenannte Reichsexekutionsordnung im weiteren Sinne, Mielke, Artikel „Reichsexekutionsordnung“, in: HRG IV, 1990, Sp. 565 f. Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Vollstreckung gibt Sellert (Fn. 9), Reichskreise, S. 147 ff.

<sup>16)</sup> Die Geldbuße wird angedroht, damit „sie solchen Fride mit Ernst und trewen Fleis halten und, wie vorgeschriben steet, handthaben“, „Handhabung Friedens und Rechts“ von 1495, § 11, in: K. Zeumer (Fn. 5), Nr. 175, S. 293. Weil die für den Friedbrecher selbst vorgesehene Strafe die Acht ist, gilt die Geldstrafe wohl für diejenigen, die dem Friedbrecher verbotene Unterstützung leisten.

und anderm gehandelt werden mügen<sup>17)</sup>). Die Eintreibung der Strafe wird ganz allgemein König und Ständen zugewiesen, ohne ein näheres Vorgehen zu erörtern.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1500 wird durch die Regimentsordnung Maximilians I. das Reichsregiment, ein eigenes Regierungsorgan mit 20 Ständevertretern, gebildet. Dieses wird in §§ 1, 16, 49 unter anderem für zuständig erklärt, für *Recht, Fried und ihrer beyder Vollziehung und Hanthabung*<sup>18)</sup> Sorge zu tragen. Die Einhaltung des Landfriedens (*Fried*), aber auch die Vollstreckung der Kameralurteile (*Recht*) wird nun einem gesonderten, aus dem Gericht ausgegliederten Vollstreckungsorgan zugewiesen. Auch hier erfolgt jedoch noch keine nähere Ausgestaltung des Verfahrens.

Im Reichsabschied zu Trier und Köln von 1512 weist man die Urteilsvollstreckung schließlich den Reichskreisen zu. Sie waren in der Regimentsordnung von 1500 zunächst als bloße Wahlbezirke für das Reichsregiment gebildet worden, überlebten aber das bereits nach zwei Jahren wieder aufgelöste Reichsregiment und hatten politisch an Einfluss gewonnen<sup>19)</sup>. Ihre Zahl wird 1512 von sechs<sup>20)</sup> auf zehn<sup>21)</sup> erhöht. Zugleich wird ihnen in § 9 des Reichsabschieds von 1512 die *Vollziehung der Urtheil, so am Cammer-Gericht gesprochen und in ihre Krafft gangen, und dann die Executorial darauff folgt*<sup>22)</sup> übertragen. Die *Hauptleut und ihre Zugeordnete der Circkel* sollen dem Gläubiger *rathen, fürnehmen und helfen, damit solch Urtheil vollzogen werde*<sup>23)</sup>. Für den Fall, dass das Kreiskollegium das Urteil allein nicht durchzusetzen vermag, sieht § 10 die Meldung an den Kaiser vor, der daraufhin die Stände zur Beratung über das weitere Vorgehen zusammenruft. Die Vollstreckungskosten werden von *Uns und alle Ständ*<sup>24)</sup>, also durch Kaiser und Stände gemeinsam getragen. Anders als die bisherigen Reichsabschiede geht die Regelung über eine bloße Aufgabenzuweisung hinaus und liefert erste Hinweise auf das Vollstreckungsverfahren. Voraussetzung der Vollstreckung ist demnach die Rechtskraft des Urteils, außerdem muss zunächst ein sogenanntes *Executorial*, das heißt ein Gebotsbrief an den Schuldner mit einer Zahlungsaufforderung, erlassen werden.

Mit der Einsetzung eines zweiten Reichsregiments durch den Reichsabschied zu Worms von 1521 wurde die Urteilsvollstreckung in § 25 nochmals für kurze Zeit dem Reichsregiment bzw. einem kaiserlichen Vertreter, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Stände, übertragen. *Würde sich auch begeben, so heißt es, daß gegen einem mächtigen Gewalt, der weder Acht noch Bann fürchten oder ansehen wölt, ferrer Execution und Vollstreckung der Urtail Noth seyn würde, darum soll Unser Cammergericht Unser Stathalter und Regiment ansu-*

*chen, die sollen darinn mit Rat und Hilf der Stände des Reichs, ferner notdürftige Execution fürnehmen und dem Klager zu Vollstreckung und Execution der behalten Urtail verhelpen*<sup>25)</sup>. Obwohl noch immer eine Regelung des Verfahrens fehlt, finden sich weitere Hinweise auf den Ablauf der Urteilsvollstreckung. Das externe Vollstreckungsorgan soll erst auf Ersuchen des Gerichts hin tätig werden, es findet also ein vorbereitendes Verfahren bei Gericht statt. Besonders interessant ist die Erwähnung von Acht und Bann. Über den zahlungsunwilligen Schuldner verhängt das mit Achtgewalt ausgestattete Reichskammergericht offenbar zunächst die Reichsacht, erst wenn auch dieses Druckmittel den Schuldner nicht zur Zahlung bewegen kann, soll die Urteilserfüllung zwangsweise durchgesetzt werden.

Bereits ein Jahr später führte die Erklärung des Landfriedens vom 10. Februar 1522 eine erneute Kompetenzänderung herbei. In Artikel 1 wurde diesmal endgültig die Zuständigkeit der Reichskreise für die Urteilsvollstreckung festgelegt (*so haben Wir jetzt ... deßgleichen anderer thätlicher Executionen der gesprochenen Urtheilen, Executorialn, Mandat und Gebot ... durch solche zehen des Reichs Creyß gleichermassen zu geschehen fürgenommen*<sup>26)</sup>). Hierzu sollte gemäß Artikel 3 jeweils ein Gremium, bestehend aus einem *Hauptmann* und vier ihm beigeordnete *Räth*, gebildet werden<sup>27)</sup>. Gelingt die Vollstreckung diesem Kollegium nicht, weil die Angelegenheit *zu schwer oder lästig*<sup>28)</sup> ist, so muss es dies anzeigen und begründen. Daraufhin können benachbarte Kreise oder notfalls das Kurfürstenkollegium bis hin zur Reichsversammlung hinzugezogen werden. Die Regelung lässt erkennen, dass die den Kreisen obliegende Vollstreckung je nach Stellung und Macht des Schuldners mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein konnte. Weil die Vollstreckung den Kreisen umgekehrt keinerlei unmittelbare Vorteile einbrachte, ist eine nur widerwillige Erfüllung dieser Aufgabe zu vermuten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erlassenen Reichsabschiede nur verstreut Regelungen zur Urteilsvollstreckung enthalten. Dem Reichskammergericht stand keine eigene Vollstreckungsbehörde zur Verfügung, stattdessen wurde die eigentliche, zwangsweise Durchsetzung des Urteils auf außergerichtliche Vollstreckungsorgane übertragen. Die Zuständigkeit wechselte zwischen König und Ständen, Regiment und Reichskreisen, bis sie 1522 endgültig bei den Kreisen bzw. ihren aus einem Kreishauptmann und vier beigeordneten Räten bestehenden Kollegien verblieb.

Obwohl es keine einheitliche Regelung des Vollstreckungsverfahrens gab, geben die Quellen durchaus Hinweise auf die sich herausbildende Vollstreckungspraxis in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Das Verfahren gliedert sich in einen Teil vor Gericht und einen zweiten, der an das außergerichtliche Vollstreckungsorgan abgegeben wird. Voraussetzung ist ein rechtskräftiges Urteil, dessen Befolgung das Gericht zunächst durch *Executoriales* an den Schuldner anmahnt. Bleibt dieser zahlungsunwillig, kann das Gericht Acht und Bann aussprechen. Erst dann soll auf erneuten Beschluss

<sup>17)</sup> „Handhabung Friedens und Rechts“, § 12, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 175, S. 293.

<sup>18)</sup> Regimentsordnung von 1500, § 49, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 177, S. 305.

<sup>19)</sup> Vgl. *Laufs*, Artikel „Reichskreise“ und „Reichsregiment“, in: HRG IV, 1990, Sp. 681 ff. und Sp. 739 ff.; *Sellert* (Fn. 9), Reichskreise, S. 145 ff., insb. S. 147 f.

<sup>20)</sup> Aufgeführt in §§ 6 bis 11 der Regimentsordnung von 1500, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 177, S. 299 f.

<sup>21)</sup> Aufgeführt in § 11 des Reichsabschieds zu Trier und Köln von 1512, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 179, S. 308.

<sup>22)</sup> Reichsabschied zu Trier und Köln von 1512, § 9, in: *E. A. Koch*, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Band 2, Frankfurt am Main 1747, S. 138.

<sup>23)</sup> Ebenda.

<sup>24)</sup> Reichsabschied zu Trier und Köln von 1512, § 10, in: *E. A. Koch* (Fn. 22), S. 138.

<sup>25)</sup> Reichsabschied zu Worms von 1521, § 25, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 184, S. 325 f.

<sup>26)</sup> Erklärung des Landfriedens von 1522, Artikel I, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 185, S. 327.

<sup>27)</sup> Erklärung des Landfriedens von 1522, Artikel III, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 185, S. 328.

<sup>28)</sup> Erklärung des Landfriedens von 1522, Artikel XXIII, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 185, S. 328.

des Gerichts hin die eigentliche Vollstreckung durch das zuständige Kreiskollegium durchgeführt werden. Ein wenn auch noch unscharfes Bild von der Vollstreckung reichskammergerichtlicher Urteile zeichnet sich somit bereits ab. Zu einer umfassenden und zusammenhängenden Regelung des Vollstreckungsverfahrens war es jedoch noch nicht gekommen.

## 2. Urteilstvollstreckung nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555

Dies änderte sich mit der sogenannten Reichsexekutionsordnung von 1555. Hierunter begreift man in einem engeren Sinne<sup>29)</sup> die §§ 31 bis 103 des auf dem Augsburger Reichstag am 25. September 1555 erlassenen Reichsabschieds<sup>30)</sup>, die sich allgemein mit Fragen der Friedenssicherung und Rechtsdurchsetzung befassen. § 71 des Reichsabschieds nennt in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Kreise, *die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Straff... zu exequiren*<sup>31)</sup> und verweist insofern auf die zugleich mit dem Reichsabschied erlassene Reichskammergerichtsordnung von 1555. In dessen Teil 3, Titel XLVIII und XLIX<sup>32)</sup> findet sich nun erstmals eine umfassende Regelung des Vollstreckungsverfahrens<sup>33)</sup>.

Der Regelungsbereich der Vollstreckungsordnung ergibt sich aus den Überschriften und einführenden Paragraphen der einschlägigen Titel. Titel XLVIII ist mit *Von Execution und Vollziehung der Urtheil* überschrieben und bezweckt, wie es § 1 beschreibt, dass man *seines erlangten Rechtens an dem Kayserl. Cammer-Gericht desto fürderlicher Vollziehung und Execution bekommen möge*<sup>34)</sup>. Die Überschrift des erläuternden Titels XLIX lautet *Erklärung obberührter Articul, auch weitere Fürsehung der Execution des Kayserl. Land-Friedens und gesprochener Urtheil*. Dessen § 1 drückt den Wunsch nach Verbesserung der Exekution *beyder, des Kayserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil* aus<sup>35)</sup>. Die Vollstreckungsordnung erfasst demnach zunächst die Vollstreckung reichskammergerichtlicher Urteile, nur an zweiter Stelle geht es auch um die Vollstreckung der durch einen Landfriedensbruch verwirkten Acht oder Buße. Diese wurde bereits durch den Friedbruch ausgelöst, ein eigentliches Urteil setzte sie nicht voraus<sup>36)</sup>. Mit *Urtheil* sind in allererster Linie die in der Appellationsinstanz ergangenen zivilrechtlichen Urteile des Reichskammergerichts gemeint. Deren Durchsetzung ist in der Vollstreckungsordnung primär geregelt, in diesem Sinne ist sie auch im vorliegenden Beitrag von Interesse.

<sup>29)</sup> Mielke (Fn. 15), Sp. 565 f.

<sup>30)</sup> Reichsabschied zu Augsburg von 1555, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 189, S. 341 ff., insb. S. 347 ff.

<sup>31)</sup> Reichsabschied zu Augsburg von 1555, § 71, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 189, S. 355 f.

<sup>32)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII und XLIX, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384 bis 387.

<sup>33)</sup> Das Vollstreckungsverfahren nach der RKG von 1555 behandeln bereits Dick (Fn. 3), S. 211 bis 215 und Sellert (Fn. 9), Reichskreise, S. 150 bis 152; Vollstreckung, S. 817 bis 830.

<sup>34)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>35)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLIX, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 386.

<sup>36)</sup> G. Burret, Der Laienspiegel und der Inquisitionsprozess, erscheint in Kürze, Manuskriptseiten 251 ff. § 12 der „Handhabung Friedens und Rechts“ von 1495 fordert ausdrücklich den sofortigen Eintritt der Acht, ohne dass „verrer Fürvorderung oder ainich weiter erclerung oder Urtail ... not sey“, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 175, S. 293. Diese Ipo-iure-Acht ist auf den kundlichen oder offenbaren Landfriedensbruch beschränkt, bei dem an der Schuld des Friedbrechers keine Zweifel bestehen („und das selb offenbar, kundtlich und unlaugenbar were“, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 175, S. 293).

### a. Vorbereitung der Exekution

Voraussetzung der Vollstreckung ist zunächst, dass der Vollstreckungsgläubiger ein rechtskräftiges und bekannt gegebenes *Urtheil*<sup>37)</sup> erlangt. Erst ein darauf folgendes gesondertes *Anruffen*<sup>38)</sup> des Gerichts durch die obsiegende Partei löst jedoch das weitere gerichtliche Handeln aus, das zur Vollstreckbarkeit des Urteils führt.

Das Gericht erlässt auf Anrufen des Gläubigers hin einen an die unterlegene Partei gerichteten *Gebotts-Brieff und Executorial*<sup>39)</sup>. Dieses *Executorial* spricht die Verpflichtung aus, dem Urteil Folge zu leisten. Außerdem wird ein Termin zur Paritionsanzeige gesetzt, wodurch man dem Schuldner eine letzte Frist zur Zahlung gibt. XLVIII, § 1 spricht dabei von *N. Zeit*<sup>40)</sup>, der zu gewährende Zeitraum steht also im Ermessen des Gerichts. Drittens soll das *Executorial* eine *Pön*<sup>41)</sup>, also ein Bußgeld, für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung androhen. Diese richtet sich nach *Gestalt der Sachen*<sup>42)</sup>, die Richter können also auch die Höhe des Bußgeldes mit Rücksicht auf den konkreten Fall festsetzen. Das bei Nichterfüllung fällig werdende Bußgeld ist *halb dem Fisco und halb dem gewinnenden Theil*<sup>43)</sup> zu bezahlen. Die Verhängung einer (unabhängig von der gerichtlich festgestellten Forderung zu begleichenden) Strafe, die darüber hinaus noch hälftig an den Fiskus zu zahlen ist, zeigt, dass die Zwangsvollstreckung neben der Gläubigerbefriedigung noch immer ein anderes Ziel verfolgt: Strafe für Ungehorsam<sup>44)</sup>. Lange Zeit standen beide Aspekte nebeneinander, erst nach und nach tritt der Gesichtspunkt der Strafe zugunsten der Befriedigung des Gläubigers in den Hintergrund<sup>45)</sup>. In der hälftig zu zahlenden *Pön*<sup>46)</sup>, wie sie die Vollstreckungsordnung von 1555 kennt, ist das Motiv der Bestrafung von Ungehorsam gegenüber dem Gericht jedenfalls unverkennbar vorhanden. Dahingehend ist es auch zu verstehen, wenn die Quelle in keinem neutralen Sinn von „Erfüllung“, „Zahlung“ o. Ä. spricht, sondern den Begriff *pariren*<sup>47)</sup>, gehorchen, verwendet.

Zur Veranschaulichung ein Auszug aus einem weitschweifigen und formelreichen *Executorial* des Jahres 1602. Der Appellant Ludwig von Mirbach wurde mit Urteil vom 1. April 1601 vom Reichskammergericht verurteilt, einen aus Lehnsgütern jährlich zu leistenden Ertrag von 21 Gulden an die Nonnen des Tertiarsenklusters Vallis

<sup>37)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>38)</sup> Ebenda.

<sup>39)</sup> Ebenda. Die Paarformel hat hier eine erläuternde Funktion: *Gebotts-Brieff* ist lediglich die deutsche Übersetzung des lateinischen *Executorial*. Auch an anderer Stelle zeigt die Quelle solche parallelen Nennungen von heimischen und lateinischen Rechtsbegriffen. So liest man bereits in der Überschrift von *Execution und Vollziehung*, mehrmals werden im weiteren Verlauf die *Executorn und Vollziehern* genannt. Zu Formen und unterschiedlichen Funktionen von Paarformeln R. Matzinger-Pfister, Paarformeln, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar, Zürich 1969; R. Schmidt-Wiegand, Artikel „Paarformeln“, in: HRG III, Berlin 1984, Sp. 1387 ff.

<sup>40)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>41)</sup> Ebenda.

<sup>42)</sup> Ebenda.

<sup>43)</sup> Ebenda.

<sup>44)</sup> Vgl. dazu Saar (Fn. 2), Sp. 1823 f. Angelsächsische und nordische Quellen des Hochmittelalters kennen eine Aufteilung des Vollstreckungserlöses selbst, d. h. das Vermögen des zahlungsunwilligen Beklagten wird teils dem König und teils dem Kläger zugewiesen.

<sup>45)</sup> J. W. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts, Band 2, München 1896, S. 602.

<sup>46)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: Zeumer (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>47)</sup> Ebenda. In §§ 3 ff. geht es stets um den „Ungehorsam“ des Schuldners.

S. Catharinae in Hasselt zu zahlen. Nach Schilderung des Verfahrens ergangens fordert das *Executorial* den Schuldner unter Androhung einer halb an den Fiskus und halb an die Appellatinnen zu zahlenden Strafe von acht Mark Gold auf, die Gläubigerinnen binnen sechs Wochen zu befriedigen: [...] *Nihil autem magis iurj et/aequitati conforme consentaneum[que] sit quam ut res iudicata debite mandetur executioni [...] auctoritate nostra Imperiali/tenore praesentium tibi sub poena octo marcarum aurj purj pro una fisco seu arcario nostro, alia vero medietate ipsis appellatis irremis-/sibiliter persolendarum firmiter et districte praecipiendo mandamus ut Intra sex septimanas et triduum confestim ab Insinuatione/earundem computando, in priorj Instantia Latae, et nostrae Imperialis Camerae supradicto iudicio confirmatae sententiae debitam/obedientiam praestando, morem geras, euisdem[que] contentis plene et sine ulla mora, tergiuersatione aut contradictione pareas et/satisfacias [...]*<sup>48)</sup>. Sodann folgt die Festsetzung eines Termins zur Partitionsanzeige: [...] *Simul etiam eadem auctoritate nostra Imperiali tenore praesentium te citamus atque vocamus, ut vigesima quarta die proxima ab exitu sex septimanarum et triduj terminj prius praefixi computando quarum tibi octo pro primo, octo pro secundo, et reliquos octo dies pro tertio et peremptorio termino assignamus [...] in supra-/memorato nostro auditorio compareas, quod huic Imperiali nostro mandato et Insertae sententiae confirmatoriae plene paritum sit/sufficienter prout decet in lure docturus et co[m]monstraturus, et si in mora, Inobediens seu contumax extiteris ob non paritio[n]em, in supra-/dictam poenam te incidisse decernj ac declaraj visurus pariter et auditurus [...]*<sup>49)</sup>.

Ist die erste Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, hat also der Schuldner nicht gezahlt und die Urteilerfüllung am festgesetzten Partitionstermin nachgewiesen, so kann der Gläubiger durch erneutes *Anrufen*<sup>50)</sup> des Gerichts den nächsten, die Vollstreckung vorbereitenden Schritt einleiten: Den Erlass von *arctiores executoriales*<sup>51)</sup>. Dabei handelt es sich um einen zweiten gegenüber dem Schuldner zu erlassenden Beschluss des Gerichts, in dem erneut zur Befolgung des Urteils aufgefordert wird. Zugleich beraumen die Richter einen zweiten Termin an, zu dem der Schuldner entweder die Erfüllung anzeigen oder erklären soll, weshalb sie nicht erfolgt ist. Für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung wird nun die Acht angedroht. Der noch immer zahlungsunwillige Schuldner kann der Acht nur noch durch Angabe von erheblichen Entschuldigungsgründen entgehen<sup>52)</sup>. Werden Gründe vorgetragen, *die für enthebblich bey dem Cammer-Gericht angesehen würden*<sup>53)</sup>, gibt XLVIII, § 2 dem Gläubiger die einmalige Möglichkeit zur schriftlichen Erwiderung. Gegebenenfalls können die Richter eine Verlängerung der Partitionsfrist beschließen. Bringt der Schuldner aber keine Einwände vor, werden sie als unerheblich erachtet oder gelingt es dem Gläubiger, sie zu widerlegen, kommt es zur Verhängung der Acht.

Zur Veranschaulichung ein Auszug aus den 1607 im Fall des zahlungsunwilligen Ludwig von Mirbach ergangenen *arctiores executoriales*: Nach Schilderung des zuvor ergangenen Gebotsbriefes wird festgestellt, der Schuldner sei zum festgesetzten Termin nicht

erschienen und habe daher die angedrohte Geldstrafe verwirkt: [...] *at vero cum [...] tu nec comparueris, nec ullam factae paritionis probatio[n]em attuleris, [...] pronunciatum sit te in poenam emanatis et reproductis Executorialibus insertam declarandum esse prout etiam declaratus es [...]*<sup>54)</sup>. Es folgt eine erneute Zahlungsaufforderung, diesmal unter Androhung der Acht: [...] *auctoritate n[ost]ra Imperiali tenore p[er]n[un]ctum sub poena proscriptionis et banni imperialis tibi denuo districtius mandamus atq[ue] praecipimus ut intra sex septimanas et triduum ab insinuatione earum/computando absq[ue] ulla mora et subterfugis allegatae sententiae et Executorialibus desuper emanatis [...] pareas et satisfacias [...]*<sup>55)</sup>. Schließlich wird unter Androhung der Acht ein weiterer Termin zur Partitionsanzeige festgesetzt: [...] *Citamus insuper atq[ue] vocamus te eadem/auctoritate n[ost]ra Imperiali ut tricesima die post Lapsum p[rae]fixi termini sex septimanarum et trium dierum proxima quarum tibi decem pro primo, decem pro secundo, et reliquos decem dies pro tertio et peremptorio termino assignamus [...] in supramemorato nostro auditoris compareas, demonstraturus quod huic Imperiali nostro [...] satisfeceris, atq[ue] parueris aut visurus et auditurus si id non feceris te etiam in poenam proscriptionis et banni n[ost]ri Imperialis incidisse declarari, pronunciarj ac proclamarj ...*<sup>56)</sup>.

## b. Verhängung der Acht

Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Partitionsfrist wird die unterlegene Partei gemäß XLVIII, § 3 vom Reichskammergericht im kaiserlichen Auftrag *in die benannte Pön und Acht samt Kosten und Schäden*<sup>57)</sup> erklärt. Es handelt sich dabei um die Contumax-Acht oder Ungehorsamsacht<sup>58)</sup>, die anders als die Strafacht nicht direkt als Sanktion für ein Verbrechen verhängt wird, sondern vielmehr als prozessuales Zwangsmittel fungiert<sup>59)</sup>. Sie stellt nach der Vollstreckungsordnung von 1555 die Reaktion auf eine Missachtung gerichtlicher Anordnungen dar, und zwar genau genommen nicht des Urteils selbst, sondern erst der Aufforderung zur Urteilsbefolgung durch *Executorial* und *arctiores executoriales*. Der Acht konnte, um die Zwangswirkung gegenüber dem Schuldner zu verstärken, gemäß XLVIII, § 9 der *geistliche Bann*<sup>60)</sup> folgen<sup>61)</sup>. Dieser setzte einen weiteren, ausdrücklichen Antrag des Gläubigers voraus und wurde nach päpstlicher Genehmigung durch geistliche Kammerrichter oder Beisitzer ausgesprochen.

Die Acht hatte grundsätzlich die Recht- und Friedlosigkeit des geächteten Schuldners zur Folge, insbesondere ermöglichte sie den Zugriff auf sein Vermögen. Die übliche Vollziehung der Acht geschah durch die aus dem römischen Recht rezipierte *missio in bona*, die Einweisung des Klägers in das Vermögen des Schuldners<sup>62)</sup>. So regelt es für die Säumnis der

<sup>48)</sup> Rechtsstreit Mirbach/Nonnen des Tertiarsklosters in Hasselt, *Executorial* von 1602, Regional Historisch Centrum van Limburg, Maastricht, Az. M 3065, Q 13, Zeile 20 bis 27.

<sup>49)</sup> *Executorial* von 1602 (Fn. 48), Zeile 28 bis 34.

<sup>50)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 1, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>51)</sup> Ebenda. Von lat. *arctus* oder *artus* („eng“, „fest“, „streng“). *Arctiores executoriales* sind also die „strengeren“ oder „verschärften“ *Executoriales*.

<sup>52)</sup> Hierzu zählen auf das Vollstreckungsverfahren selbst bezogene Einreden sowie materiell schwerwiegende und daher auf das Vollstreckungsverfahren durchgreifende Einreden wie Nichtigkeit oder Erlöschen der Verbindlichkeit, wenn diese nicht bereits Gegenstand des Hauptsacheverfahrens gewesen sind, *Dick* (Fn. 3), S. 211.

<sup>53)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 2, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>54)</sup> Rechtsstreit Mirbach/Nonnen des Tertiarsklosters in Hasselt, *Arctiores executoriales* von 1607, Regional Historisch Centrum van Limburg, Maastricht, Az. M 3065, Q 15, Zeile 14 bis 17.

<sup>55)</sup> *Arctiores executoriales* von 1607 (Fn. 54), Zeile 19 und 20.

<sup>56)</sup> *Arctiores executoriales* von 1607 (Fn. 54), Zeile 21 bis 24.

<sup>57)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 3, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 384.

<sup>58)</sup> *Dick* (Fn. 3), S. 212.

<sup>59)</sup> Die beiden Formen der Acht sind nicht immer klar abzugrenzen. Auch der Ungehorsamsacht wohnt ein sanktionierendes Moment inne. Umgekehrt hat auch die Strafacht die Funktion eines Beugemittels.

<sup>60)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 9, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 385.

<sup>61)</sup> In der RKG von 1507, XVI, § 2 heißt es mit deutlichen Anklängen an die Zweischwerterlehre, Acht und Bann könnten miteinander verbunden werden, weil „ein Schwerdt dem anderen zu Hülffe kommen“ soll, nach: *Dick* (Fn. 3), S. 212. *Laufs* (Fn. 8), S. 50, sieht darin ein Zeichen für das Fortleben der einen Kirche im Reich.

<sup>62)</sup> Vgl. *Sellert*, Artikel „Missio in bona“, in: HRG III, 1984, Sp. 607 f.; *Dick* (Fn. 3), S. 191 und 213.

Parteien im Prozess Teil 3, XLIII, § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1555<sup>63)</sup> und so sehen es auch die XLVIII, §§ 5 ff. für die Vollstreckung vor: *Und so also der verlustigt Theil um solcher seiner Ungehorsame willen in die Acht erklärt, soll der gewinnende Theil gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Güter vor dem Kayserl. Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen und darein gesetzt zu werden begehren*<sup>64)</sup>. Die Lösung aus der Acht ist erst wieder bei Entfallen des Rechtsgrundes möglich, wenn also der Gläubiger befriedigt und dem Gericht die entstandenen Kosten erstattet worden sind.

Im Vollstreckungsverfahren nimmt die Acht eine wichtige Funktion ein. Nicht das eigentliche Urteil wird vollstreckt, sondern die Acht. Diese wird zwar verhängt, weil die unterlegene Partei die Anerkennung des Urteils verweigert, sanktioniert wird aber erst der Ungehorsam gegenüber zwei Aufforderungen zur Urteilsbefolgung. Die Acht schließt also ein vorbereitendes Verfahren vor Gericht ab und leitet die zwangsweise Urteilsdurchsetzung ein. Das eigentliche Vollstreckungsverfahren nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 stellt sich somit letztlich als eine besondere Form des Ungehorsamsverfahrens dar.

### c. Eigentliches Exekutionsverfahren

Wie schon der Erlass von *Executorial* und *arctiores executoriales* setzt auch die Vollziehung der Acht gemäß XLVIII, § 4 einen erneuten Antrag des Gläubigers voraus. Das eigentliche Vollstreckungsverfahren ergibt sich aus den XLVIII, §§ 5 ff., es ist Acht- und Urteilsvollzug zugleich. Der Gläubiger benennt dem Gericht die *Haab und Güter*<sup>65)</sup> des geächteten Schuldners und beantragt, in diese eingesetzt zu werden. Die Besitz-einweisung erfolgt gemäß XLVIII, § 5 S. 2 durch Beschluss des Reichskammergerichts (*mit rechtlicher Erkandtnuß*<sup>66)</sup>).

Die weitere Durchsetzung von *Urtheil, Recht, Pön-Fall und Acht*<sup>67)</sup> muss das Gericht, welches selbst über keine Vollstreckungsorgane verfügt, den jeweils zuständigen *Executorn und Vollziehern*<sup>68)</sup> übertragen. Das Fehlen einer eigenen für die Vollstreckung der Urteile zuständigen Reichsbehörde und die damit einhergehende bloß mittelbare Vollstreckung durch außergerichtliche Organe führte zur viel beklagten Schwerfälligkeit des Vollstreckungsverfahrens und konnte effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem Reichskammergericht entgegenstehen<sup>69)</sup>.

Wem das Gericht den Vollstreckungsauftrag, das sogenannte *mandatum de exequendo*, zu erteilen hat, hängt vom Stand des geächteten Vollstreckungsschuldners ab. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 unterscheidet die Vollstreckung gegen Reichsmittelbare, gegen Reichsunmittelbare und schließlich gegen Nichtmitglieder des Reiches.

Reichsmittelbar ist jeder, der *eines geistlichen oder weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Commun oder anderer Obrigkeit Unterthan oder Landsaß*<sup>70)</sup> ist, wer also irgendeiner territorialen Obrigkeit untersteht. Weist der Gläubiger ein solches Untertanenverhältnis nach und beantragt er den Erlass eines Vollstreckungsauftrags, dann befiehlt das Reichskammergericht der Obrigkeit des Schuldners, *zu Vollziehung der erlangten Urtheil verfallen Pön und Acht zu verhelfen*<sup>71)</sup>. Der so ernannte Exekutor wird verpflichtet, dem Gläubiger bei der Einweisung in die Güter des Schuldners *Schirm und Handhabung*<sup>72)</sup> zu leisten, er muss sich für die Durchsetzung der privaten Interessen der obsiegenden Partei einsetzen.

Die zuständige Obrigkeit hat dem Reichskammergericht gemäß XLVIII, § 6 binnen eines Monats nach Erhalt des Vollstreckungsauftrags ihre Bereitschaft zur Leistung der anbefohlenen Vollzugshilfe anzuzeigen. Verweigert sich die Obrigkeit grundlos, verwirkt sie auf Antrag des Gläubigers oder des Fiskus hin gemäß XLIX, § 1 eine Beugestrafe (*bey einer nemlichen Geld-Pön*<sup>73)</sup>) und die Vollstreckung wird in einem neuen *mandatum de exequendo* dem zuständigen Kreis übertragen. Bringt die Obrigkeit aber fristgerecht und schriftlich Entschuldigungsgründe vor, die sie *ohn mercklichen Nachtheil, aus ehehafften, redlichen Ursachen*<sup>74)</sup> an der Vollstreckung hindern, kann sie gemäß XLVIII, § 7 aus ihrer Verantwortung für die Vollstreckung entlassen werden.

Solche Entschuldigungsgründe liegen gemäß XLIX, § 2 nur vor, wenn entweder gegen eine allzu übermächtige Kommune vorzugehen wäre oder die Vollstreckung gegen einen privaten Vollstreckungsschuldner mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, weil dieser eine *starcke Befestigung*<sup>75)</sup> hat. Bei in dieser Weise begründeter Weigerung wird die Vollstreckung auf Anrufen des Gläubigers gemäß XLVIII, § 8 dem Kreis übertragen, dem die Obrigkeit angehört. Der Gläubiger hat dadurch die Möglichkeit, die Vollstreckung erforderlichenfalls einem mächtigeren Vollstreckungsorgan übertragen zu lassen.

Für die Vollstreckung gegen Reichsunmittelbare, die ohne eine vermittelnde Obrigkeit direkt dem Reich unterstehen, ist ebenso wie für die Vollstreckung gegen außerhalb des Reiches gelegene Stände gemäß XLVIII, § 10 i. V. m. XLIX, § 3 von Anfang an der Kreis zuständig, in dem die Güter des Schuldners liegen. Die Vollstreckung von Urteil und Acht erfolgt durch ein Kollegium, das aus dem Kreisobersten und seinen Zugeordneten besteht. Die Obersten von zwei, gegebenenfalls auch von vier benachbarten Kreisen sollen zusammen mit dem zuständigen Kollegium beratschlagen, wie man die Exekution am wirksamsten durchführen solle. Führt die gemeinsame Beratung zu keinem Ergebnis, können die *sechs Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände*<sup>76)</sup> angerufen werden. Sollten alle Kreise zusammen die Vollstreckung verweigern, macht das Gericht dem Kaiser darüber Meldung (XLIX, § 7).

Die Vollstreckung gegen Nichtmitglieder des Reiches erfolgt direkt unter Aufsicht des Kaisers (XLVIII, § 11). Ein Pro-

<sup>63)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLIII, § 3: „Und so also der antworter umb seiner ungehorsam willen in die acht erklärt worden, soll der kläger gut recht und macht haben, solches echters hab und gut vor dem keyserlichen cammergericht unterschiedlich zu benennen und darein gesetzt zu werden begehren; darauf auch ine der cammerichter mit rechtlicher erkandtnuß in des echters hab und güter einsetzen ...“, in: *Laufs* (Fn. 8), S. 260.

<sup>64)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLVIII, § 5, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 385.

<sup>65)</sup> Ebenda.

<sup>66)</sup> Ebenda.

<sup>67)</sup> Ebenda.

<sup>68)</sup> Ebenda.

<sup>69)</sup> Vgl. Nachweise in Fn. 9.

<sup>70)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLVIII, § 5, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 385.

<sup>71)</sup> Ebenda.

<sup>72)</sup> Ebenda.

<sup>73)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLIX, § 1, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 386.

<sup>74)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLVIII, § 7, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 385.

<sup>75)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLIX, § 2, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 386.

<sup>76)</sup> RKGO von 1555, Teil 3, XLIX, § 3, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 387.

zess gegen Nichtmitglieder verlangt die Einwilligung des Kaisers. Klagt ein Nichtmitglied vor dem Reichskammergericht gegen ein Reichsmitglied, muss es zur Sicherung der Vollstreckung eine Kautio hinterlegen (XLIX, § 8).

Von diesem Sonderfall einmal abgesehen wurde die Vollstreckung somit entweder dem jeweiligen Landesherrn oder dem zuständigen Kreiskollegium übertragen. Nach XLIX, § 1 sollte man, wenn der Schuldner noch nicht außer Landes geflohen war, *gegen seinem Leib, Haab und Güter*<sup>77)</sup> vorgehen, andernfalls könne man *allein gegen seinen Haab und Gütern*<sup>78)</sup> handeln. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 erlaubt, wenngleich im Folgenden nur der Zugriff auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners näher beschrieben wird, grundsätzlich also auch den Zugriff auf die Person des Schuldners<sup>79)</sup>. Die Realexekution steht jedoch klar im Vordergrund. Gemäß XLIX, § 4 sollen die Exekutoren die Güter des geächteten Schuldners einziehen<sup>80)</sup> und dann den Gläubiger darin *einsetzen oder klagloß machen*<sup>81)</sup>. Entweder wird der Gläubiger entsprechend der Höhe seiner Forderung direkt in die Güter des Schuldners eingesetzt oder er wird aus ihnen durch eine Geldzahlung voll befriedigt. Die Prozesskostenregelung ist im Übrigen eindeutig: Der Exekutor handelt *auff sein eigen Kosten, ohn Nachtheil und Beschwerung des gewinnenden Theils*<sup>82)</sup>. Die Vollstreckungskosten übernimmt also zunächst das obrigkeitliche Vollstreckungsorgan, dem Gläubiger werden keinerlei Prozesskosten aufgebürdet. Für die Vollstreckungskosten sowie für die aufgrund der Nichtbefolgung des Urteils verhängte Geldbuße haften dann ebenfalls die gepfändeten Güter des Schuldners. Gemäß XLIX, §§ 1, 5 besteht ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht des Exekutors an den nach Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers übrig gebliebenen liegenden und fahrenden Habe des Schuldners, bis dieser alle Schulden beglichen und Absolution aus der Acht erlangt hat. Sollten die Güter des Schuldners für die Deckung der Vollstreckungskosten nicht ausreichen, müssen die Kreise die Kosten gemäß XLIX, § 6 zu gleichen Anteilen tragen.

Möchte man die Effektivität des Vollstreckungsverfahrens beurteilen, stellt sich der Weg einer mittelbaren Vollstreckung, wie ihn die Reichskammergerichtsordnung von 1555 vorsieht, zunächst als Schwäche dar. Indem die Durchsetzung der vom Reichskammergericht verhängten Acht dem jeweiligen Kreis oder Landesherrn überlassen wurde, war die obsiegende Partei zu einem großen Teil vom guten Willen des eingesetzten Exekutors abhängig. Obwohl dieser de iure verpflichtet war, die Urteilsvollstreckung durchzuführen, konnte er de facto nicht dazu gezwungen werden<sup>83)</sup>. Eine andere Regelungsmöglichkeit wäre gewesen, die Gläubiger für die Durchsetzung der Urteile an die mit dem jeweiligen Fall zuvor befassten Untergerichte zu verweisen. Diese verfügten zwar über eigene Vollstreckungsorgane<sup>84)</sup>, es hätte ihnen in vielen Fällen aber wohl an politischer und militärischer Durchset-

zungskraft gefehlt<sup>85)</sup>. Die Vollstreckung war eine unangenehme, mit keinerlei konkreten Vorteilen verbundene Verpflichtung. Der Exekutor musste gegebenenfalls mit militärischer Gewalt gegen den zahlungsunwilligen Schuldner vorgehen und trug darüber hinaus das Risiko, auf den Vollstreckungskosten sitzen zu bleiben. Die detaillierte Regelung, wie man im Falle einer Weigerung des Exekutors vorzugehen habe, zeigt die Probleme, die man mit der Durchsetzung reichskammergerichtlicher Urteile hatte. Auf der anderen Seite muss man sich, will man die Wirksamkeit des Rechtsschutzes auf Reichsebene bewerten, auch den geschichtlichen Kontext vergegenwärtigen. Die Reichsreform von 1495 steht wie auch die folgenden Jahrzehnte ganz unter dem Zeichen der Eindämmung von Selbsthilfe. Der Einzelne soll gerade nicht mehr auf die Fehde zurückgreifen, sondern Streitigkeiten in einem geordneten Verfahren austragen. Hierzu wird ihm durch die Schaffung des Reichskammergerichts ein geeignetes Instrument zur Hand gegeben. Indem die Urteilsvollstreckung der territorialen Obrigkeit aufgetragen wird, findet eine obrigkeitliche Sicherung privater Rechte statt. In diesem Sinne kann die Regelung der Reichskammergerichtsordnung von 1555 also durchaus als „Fortschritt“ auf dem Weg hin zu mehr Rechtssicherheit bezeichnet werden<sup>86)</sup>.

Betrachtet man das Vollstreckungsverfahren im Ganzen, so gliedert es sich in ein gerichtliches Vorverfahren und ein außergerichtliches, eigentliches Vollstreckungsverfahren. In der Vorbereitung erlässt das Gericht Aufforderungen zur Urteilsbefolgung, in denen zunächst eine Geldbuße (*Executorial*) und anschließend die Acht (*arctiores executoriales*) als Strafe für die nicht fristgerechte Erfüllung angedroht werden. Erst die Verhängung der Acht löst das eigentliche Vollstreckungsverfahren aus. Grundlage der Vollstreckung ist damit nicht das Urteil selbst, sondern die Ungehorsamsacht. Die Bedeutung der auf ein kaiserliches Sanktionsmittel reduzierten Acht war bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation stetig zurückgegangen<sup>87)</sup>. Dass sie im 16. Jahrhundert bereits viel von ihrem einstigen Schrecken verloren hatte, zeigt die knappe Vollstreckungsregelung in § 25 des Reichsabschieds zu Worms von 1521. Dort wird die Vollstreckung für Fälle geregelt, in denen politisch starke Schuldner die Acht in keiner Weise respektieren wollen (*Würde sich auch begeben, dass gegen einem mächtigen Gewalt, der weder Acht noch Bann fürchten oder ansehen wölt ...*<sup>88)</sup>). Trotz dieses Bedeutungsschwunds hat sich die Ungehorsamsacht noch bis 1654 als Zwangsmittel erhalten. Im Voll-

<sup>85)</sup> Nach *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 246 griff das Reichskammergericht für die Vollstreckung nicht auf die untergeordneten Gerichte zurück, weil es sie für befähigt hielt.

<sup>86)</sup> Einen ganz anderen Aspekt erörtert unter dem Blickwinkel der Vollstreckungsmöglichkeiten als Effektivitätskriterium der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung *Diestelkamp* (Fn. 9), S. 476, 478 ff.: Im 16. Jahrhundert habe man als sinnvolles Ziel eines Prozesses keineswegs nur die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels angesehen. Vielmehr sei das Verfahren häufig nur Grundlage für außergerichtliche Schritte der Parteien zur Streiterledigung gewesen. Dank dieser „pazifizierenden Wirkung“ von Reichskammergerichtsverfahren sei ein Endurteil nicht unbedingt immer das Ziel eines Prozesses. Erst recht müsse die Urteilsvollstreckung als Weg angesehen werden, der nur als Ultima Ratio beschränkt wurde.

<sup>87)</sup> *F. Battenberg*, Artikel „Acht“, in: HRG I, 2004, Sp. 65. Nach *Battenberg* entsprach die im Reichsabschied von 1498 (§ 8) und der Exekutionsordnung von 1555 (Titel XIV, XXI) vorgesehene Möglichkeit, in Fällen der Missachtung gerichtlicher Anordnungen die Acht zu verhängen, schon damals gar einem „anachronistischen Denken“.

<sup>88)</sup> Reichsabschied zu Worms von 1521, § 25, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 184, S. 325.

<sup>77)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLIX, § 1, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 386.

<sup>78)</sup> Ebenda.

<sup>79)</sup> Dem vermögenslosen Schuldner drohte die Schuldhaft. Zur Geschichte der Personalexekution im sächsischen Recht vgl. *S. Breßler*, Schuldnechtschaft und Schuldturn, Berlin 2004.

<sup>80)</sup> Eine Ausnahme besteht gemäß XLVIII, § 5 a. E. für Lehnsgüter, bei denen keine Einziehung, sondern nur die Auszahlung des erwirtschafteten Gewinns durch den Lehnsherrn an den Gläubiger erfolgt, vgl. RKG von 1555, Teil 3, XLVIII, § 5, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 385.

<sup>81)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLIX, § 4, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 387.

<sup>82)</sup> RKG von 1555, Teil 3, XLIX, § 1, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 190, S. 386.

<sup>83)</sup> *Sellert* (Fn. 9), Vollstreckung, S. 838.

<sup>84)</sup> Dazu *Saar* (Fn. 2), Sp. 1825.

streckungsverfahren nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 steht sie an zentraler Stelle. Erst sie ermöglicht den Zugriff auf die Güter des Schuldners, wohingegen das vom Gericht ausgesprochene Urteil selbst noch nicht als hinreichende Grundlage für weitergehende obrigkeitliche Maßnahmen angesehen wird. Es schimmert noch der alte Gedanke durch, dass nicht das von hoheitlicher Seite gesprochene Urteil, sondern ein Urteilserfüllungsgelöbnis Grundlage von durchsetzbaren Rechten ist. Im Vollstreckungsverfahren nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 fungieren die Acht und die daraus folgende Pfändung der beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wobei beide Vollstreckungsmittel eng miteinander verknüpft sind.

Ein letzter Aspekt bleibt unter dem Gesichtspunkt eines Übergangs von der dem Einzelnen überlassenen Rechtsdurchsetzung hin zur staatlichen Zwangsvollstreckung festzuhalten. Das Vollstreckungsverfahren nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 macht den weiteren Fortgang des Verfahrens immer wieder von Anträgen des gewinnenden Teils abhängig. Der Erlass von *Executorial* und *arctiores executorialia* (XLVIII, § 1), ebenso die Verhängung der Acht (XLVIII, § 4), die Anordnung der Besitzeinweisung (XLVIII, § 5), die Erteilung eines *mandatum de exequendo* an den zuständigen Exekutor (XLVIII, § 5 i. V. m. XLIX, § 1), die Verhängung einer Geldstrafe bei unzulässiger Verweigerung von Vollstreckungshilfe (XLIX, § 1), die gegebenenfalls erforderliche Übertragung der Vollstreckung an den Kreis (XLVIII, § 8) sowie schließlich die Verhängung des geistlichen Banns (XLVIII, § 9) – all diese Maßnahmen erfolgen nur auf Betreiben des Vollstreckungsgläubigers hin. Zwar sieht man die Vollstreckung, die einen notwendigen Annex zum gerichtlichen Rechtsschutz bildet, als obrigkeitliche Aufgabe an, durch das Antragserfordernis bleibt der Fortgang des Verfahrens aber immer wieder der privaten Initiative überlassen. Gleichzeitig gestalten die Antragserfordernisse das Vollstreckungsverfahren umständlich.

### 3. Modifizierung durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654

Die Kleinschrittigkeit des Verfahrens, die Antragserfordernisse, wiederholte Terminanberaumungen und wechselnde Zuständigkeiten machten das Vollstreckungsverfahren nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 langatmig und kompliziert. Etwa hundert Jahre später befasste man sich in den §§ 159 bis 162 des Reichsabschieds zu Regensburg von 1654, dem sogenannten Jüngsten Reichsabschied (JRA)<sup>89)</sup>, erneut mit der Urteilsvollstreckung und versuchte das Verfahren durch einige Modifizierungen einfacher und wirksamer<sup>90)</sup> zu gestalten. Ob die vorgenommenen Neuerungen die ältere reichsrechtliche Zwangsvollstreckung „im wesentlichen unberührt“<sup>91)</sup> ließen oder doch zu tiefer greifenden Veränderungen des Verfahrens führten, lässt sich nur mit Blick auf den Regelungsinhalt beurteilen.

Gemäß § 159 JRA soll fortan allen zu vollstreckenden Endurteilen *jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiva*<sup>92)</sup>

ein Passus angehängt werden, der die Aufforderung zur Urteilsbefolgung samt Festsetzung eines Termins zur Partitionsanzeige und der Androhung einer Geldbuße und Ankündigung des Vollstreckungsverfahrens für den Fall der Nichtbefolgung enthält. Statt gesonderter Gebotsbriefe werden die *Executoriales* nun also immer gleich von Amts wegen als Anhang des Urteils erlassen.

Die reichskammergerichtlichen Endurteile schließen fortan mit einem solchen Abschnitt, der die Erfüllungsfrist festsetzt und die Vollstreckung androht. Beispiel für eine solche Vollstreckungsklausel in einem Kameralurteil von 1756: *Dann ist Appellatischen theil zu würrlicher Execution, und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 3. Monate pro termino et prorogatione Von amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo derselbe deme also nicht nachkommen wird, daß Er jetzt als dann, und dann, als jetzt in die straff 10. Marck Löthigen Goldes halb dem Kayserlichen fisco, und zum anderen halben theil, denen appellanten ohnnachlässig zu bezahlen erklärt seyn, und der real Execution halber, auf weiteres Anruffen, ergehen solle, was Recht ist*<sup>93)</sup>. In Senatsprotokollen und Entscheidungssammlungen wird das Urteil nun gewöhnlich mit *Annexis Executorialibus oder Sequuntur Executoriales consuetae* abgekürzt<sup>94)</sup>.

Noch bedeutender sind die Änderungen durch §§ 160 ff. JRA: Die Acht als ordentliches Vollstreckungsmittel und Voraussetzung für das eigentliche Vollstreckungsverfahren entfällt. Stattdessen kann der Gläubiger, wenn der Schuldner das Urteil in der einmalig festgesetzten Frist nicht erfüllt hat, sofort den Erlass von *mandata executorialia* an das von ihm zu benennende zuständige Vollstreckungsorgan beantragen<sup>95)</sup>. Die Acht wird nur noch verhängt, wenn sich der Schuldner im weiteren Verlauf der Urteilsvollstreckung *thätlich widersetzen würde*<sup>96)</sup>. Daneben enthält § 162 JRA noch eine spezielle Regelung zur Vollstreckung von Urteilen, die den Schuldner zu einem Unterlassen verpflichten. Bei Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot wurde eine Geldstrafe fällig, deren Eintreibung wiederum der Obrigkeit oder einem Kreis übertragen wurde. Im Übrigen sehen die §§ 159 ff. JRA keine weiteren Neuerungen vor, insbesondere ändern sie die Kompetenzverteilung nicht. Weiterhin sind die Obrigkeiten bzw. bei reichsunmittelbaren Schuldnern die Kreise für die Vollstreckung zuständig, gegebenenfalls können benachbarte Kreise zur Unterstützung hinzugezogen werden. Das eigentliche Vollstreckungsverfahren wird nicht weiter behandelt, nur § 161 verweist für die Vollstreckung der Acht auf die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Die praktische Durchführung der Exekution hing vom Inhalt des Urteils, dem *mandatum de exequendo*, den Vorschlägen des Gläubigers sowie schließlich von den Beschlüssen der sich beratenden Kreisobersten ab<sup>97)</sup>. In der Regel wird der Verurteilte wohl mit militärischer

<sup>89)</sup> Rechtsstreit Spilcker/Krohn, Endurteil vom 22. Mai 1756, in: *Oestmann* (Fn. 13), S. 577. Ein weiteres Beispiel für eine Vollstreckungsklausel aus dem Jahr 1803 führt *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 245, an.

<sup>94)</sup> *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 245 mit Quellennachweisen.

<sup>95)</sup> Bei fehlender Partitionsanzeige sieht § 160 JRA den sofortigen Erlass der Vollstreckungsgebote vor („und ihme derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden“, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 200, S. 456). In der Praxis wich das Gericht jedoch teilweise vom gesetzlichen Verfahren ab und erließ trotz der eindeutigen Regelung zunächst mehrere sogenannte *Paritoria*. In ihnen setzte es erneut Fristen zur Urteilserfüllung und zögerte so den Erlass der *mandata de exequendo*, die man offensichtlich für wenig aussichtsreich erachtete, hinaus, vgl. *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 247; *Sellert* (Fn. 9), Reichskreise, S. 158. Das Reichskammergericht wurde aufgrund dieser Praxis ermahnt, „die Erkennung dergleichen vielfältigen Paritorien zu unterlassen“ und sofort zum Erlass von *mandata de exequendo* überzugehen (§ 83 Abs. 2 Visitationabschied von 1713, in: *J. J. Schmauß*, *Corpus Iuris Publici*, Leipzig 1745, S. 247).

<sup>96)</sup> JRA von 1654, § 161, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 200, S. 456.

<sup>97)</sup> *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 248.

<sup>89)</sup> Jüngster Reichsabschied von 1654, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 200, S. 446 ff.

<sup>90)</sup> § 159 JRA selbst begründet die Änderungen mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung: „Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängert zur Vollziehung gebracht, und der bishero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürzt werde ...“, JRA von 1654, § 159, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 200, S. 456.

<sup>91)</sup> *Saar* (Fn. 2), Sp. 1825.

<sup>92)</sup> JRA von 1654, § 159, in: *Zeumer* (Fn. 5), Nr. 200, S. 456.

Gewalt oder Androhung von Waffengewalt zur Urteilsbefolgung gezwungen worden sein<sup>98)</sup>.

Es zeigt sich, dass die Reichskammergerichtsordnung von 1555 durch den JRA von 1654 in großen Teilen nicht geändert wurde und damit bis 1806 fortgalt. Dem Schuldner wurde weiterhin unter Androhung einer Geldstrafe eine Frist zur Urteilerfüllung gesetzt. Für die eigentliche Urteilsvollziehung waren nach wie vor die Landesherrn bzw. Kreise zuständig, die vom Reichskammergericht durch *mandata de exequendo* mit der Vollstreckung beauftragt wurden. Auch die Kostenregelung blieb unverändert: Die Exekutoren trugen die Vollstreckungskosten, wenn sie sie nicht beim Schuldner eintreiben konnten.

Aus Sicht der Beteiligten mag sich das Vollstreckungsverfahren somit etwas verkürzt, aber nicht wesentlich verändert haben. Obrigkeiten und Kreise wurden weiterhin mit der unliebsamen Aufgabe der Exekution betraut, Gläubiger waren von ihrem guten Willen abhängig und das Reichskammergericht blieb mit geringer Einflussmöglichkeit und mäßigem Erfolg um die Durchsetzung seiner Urteile bemüht. Insofern kann man sagen, dass der JRA die alte reichsrechtliche Zwangsvollstreckung wenig modifizierte.

Diese Feststellung sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in dogmatischer Hinsicht durchaus eine Veränderung stattgefunden hat. Mit dem Entfallen der Acht, dem einstigen Auslöser des eigentlichen Vollstreckungsverfahrens, rückt nun das Urteil selbst in den Mittelpunkt. Auch wenn die Bedeutung der Acht im Laufe der Zeit auf eine bloße Formalie zurückgegangen ist, manifestiert sich in ihrer Abschaffung als ordentliches Vollstreckungsmittel durch den Jüngsten Reichsabschied von 1654 doch ein gewandeltes Verständnis von Recht und Staat. Nicht mehr die Acht, sondern das Urteil ist nun Grundlage der Vollstreckung. Das Urteil selbst erlaubt den hoheitlichen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, was wiederum einen Machtzuwachs der öffentlichen Gewalt erkennen lässt<sup>99)</sup>. Statt einer Einziehung aller Güter richtet sich das Vollstreckungsmittel nun stärker nach der zu befriedigenden Forderung. Insgesamt haben sich die Bedeutung und das Wesen der Vollstreckung einen weiteren Schritt weg

von der Sanktion für Ungehorsam und hin zur Gläubigerbefriedigung bewegt.

#### 4. Resümee

Nachdem das Exekutionsverfahren in den früheren Reichsabschieden eine nur rudimentäre Behandlung erfahren hatte, wurde die Vollstreckung reichskammergerichtlicher Urteile in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Teil 3, Titel XLVIII und XLIX) erstmals umfassend geregelt. Dieses Vollstreckungsverfahren erfuhr 1654 im sogenannten Jüngsten Reichsabschied formal bedeutsame Modifizierungen, galt in praktischer Hinsicht aber wenig verändert bis 1806 fort.

Die Vollstreckungsordnung von 1555 gliedert das Verfahren in einen vorbereitenden Teil vor Gericht und einen zweiten Teil – die eigentliche Exekution –, die außergerichtlichen Vollstreckungsorganen übertragen wurde. Zunächst erließ das Reichskammergericht Gebotsbriefe an den Schuldner, in denen es unter Androhung von Geldstrafe (sogenanntes *Exeutorial*) und Acht (sogenannte *arctiores exeutoriales*) zur Urteilerfüllung aufforderte. Erst die Acht als Strafe für den Ungehorsam des Schuldners löste dann das eigentliche Exekutionsverfahren aus. Weil das Gericht über keine eigene Vollstreckungsbehörde verfügte, beauftragte es die Obrigkeit, der der Schuldner unterstand, oder den Reichskreis, dem er angehörte, mit der Vollstreckung der Acht. Ob der eingesetzte Exekutor die Pfändung der Güter des Geächteten und die Befriedigung des Gläubigers tatsächlich vornahm, entschied sich jedoch häufig nicht nach rechtlichen Maßstäben, sondern nach politischen und ökonomischen Erwägungen. Dass die Exekutoren faktisch nicht zur Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen gezwungen werden konnten, machte die Vollstreckbarkeit reichskammergerichtlicher Urteile ineffektiv und schmälerte insgesamt die Rechtsschutzmöglichkeiten auf Reichsebene.

1654 entfiel die Acht als Voraussetzung der Urteilsvollstreckung. Die Vollstreckung wurde zwar weiterhin den Obrigkeiten und Kreisen übertragen, das Verfahren veränderte sich aber in dogmatischer Hinsicht: Die Exekution war nicht mehr länger ein Ungehorsamsverfahren, das die Durchsetzung der Acht durch Einziehung der Güter des Geächteten zum Ziel hatte und in dem das Urteil zugunsten des Gläubigers nur indirekt als materieller Achtgrund eine Rolle spielte. Grundlage der Vollstreckung war nun vielmehr das Urteil selbst. Sein Bedeutungsinhalt war gestiegen, es hatte nun größeren Befehlscharakter und legitimierte weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Obrigkeit. Nicht die Bestrafung des Schuldners, sondern die Befriedigung des Gläubigers rückte in den Vordergrund.

<sup>98)</sup> *Wiggenhorn* (Fn. 9), S. 248 m. w. N. und einem Beispiel: Das Reichskammergericht befiehlt dem niederrheinisch-westfälischen Kreisdirektorium „eine hinlängliche Anzahl Truppen“ einzusetzen.

<sup>99)</sup> Vgl. zur Funktion der Acht als kollektives Zwangsmittel zur Rechtsdurchsetzung *Dilcher* (Fn. 1), S. 134: „Der Staat mit Zwangsapparat und Monopol legitimer Gewalt bedarf weder des Mittel von Acht und Bann noch einer dichterischmagisch bindenden Rechtssprache.“

## RECHTSPRECHUNG

### §§ 765 a, 885 ZPO; §§ 180 bis 182 GVGA

1. Zur Abwendung einer Suizidgefahr des Schuldners bei Räumungsvollstreckung ist grundsätzlich eine befristete Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erwägen.
2. Die Erledigung der Hauptsache kann auch im Rechtsbeschwerdeverfahren noch erklärt werden.

BGH, Beschl. v. 14. 1. 2010  
– I ZB 34/09 –

Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt aus einem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Göppingen vom 19. November 2008 die Räumungsvollstreckung gegen den Schuldner. Der Schuldner hat gegen die vom Gerichtsvollzieher auf den 22. April 2009 anberaumte Zwangsäumung Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO beantragt, weil bei ihm im Falle einer zwangsweise durchgeführten Räumung eine akute Suizid-

gefahr bestehe, die nur durch seinen Verbleib in dem zu räumenden Wohnhaus abgewendet werden könne. Der Gläubiger ist der beantragten Gewährung von Räumungsschutz entgegengetreten.

Das Vollstreckungsgericht hat die Zwangsvollstreckung in Bezug auf das vom Schuldner genutzte Wohnhaus längstens bis zum 31. Juli 2009 eingestellt und dem Schuldner aufgegeben, sich in fachärztliche Behandlung zu begeben oder eine solche fortzuführen und die Aufnahme der Behandlung unverzüglich sowie den Verlauf bis zum 29. Mai 2009 durch Vorlage von fachärztlichen Bescheinigungen dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers ist erfolglos geblieben. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde hat der Gläubiger zunächst seinen Antrag auf Zurückweisung des vom Schuldner nachgesuchten Räumungsschutzes weiterverfolgt. Im Blick auf den Ablauf der vom Vollstreckungsgericht angeordneten Befristung des Vollstreckungsschutzes haben die Parteien das Rechtsbeschwerdeverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

## II.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden dem Gläubiger auferlegt.

1. Die Erledigung der Hauptsache kann auch noch in der Rechtsmittelinstanz erklärt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 30. September 2004 – I ZR 30/04, WRP 2005, S. 126; zur übereinstimmenden Erledigungserklärung im Revisionsverfahren vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – I ZR 201/07 Tz. 9, m. w. N.). Da durch die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien das Verfahren betreffend den Vollstreckungsschutzantrag des Schuldners vom 5. März 2009 insgesamt erledigt ist, ist über alle bisher entstandenen Kosten des Verfahrens gemäß der auch im Verfahren der Rechtsbeschwerde geltenden Vorschrift des § 91 a ZPO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Dabei ist der mutmaßliche Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu berücksichtigen (BGH, WRP 2005, S. 126).

2. Danach sind die Kosten des Vollstreckungsschutzverfahrens dem Gläubiger aufzuerlegen. Eine für den Gläubiger günstige Entscheidung über die Kosten des Räumungsschutzverfahrens könnte nur erfolgen, wenn die Rechtsbeschwerde nach dem Sach- und Streitstand bei Eintritt des erledigenden Ereignisses Erfolg gehabt und zu einer Zurückweisung des Antrags des Schuldners auf Gewährung von Vollstreckungsschutz geführt hätte. Dies ist hier nicht der Fall. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde war zwar gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO zulässig. In der Sache hätte sie jedoch keinen Erfolg gehabt, weil das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts vom 1. April 2009 mit Recht zurückgewiesen hat.

a) Die Vorschrift des § 765 a ZPO ermöglicht den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen ganz besonderer Umstände eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Die Anwendung von § 765 a ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn im Einzelfall die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem untragbaren Ergebnis für den Schuldner führen würde (vgl. BGHZ 161, S. 371, 374; 163, S. 66, 71 f.; Zöller/Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 765 a Rdnr. 5; Musielak/Lackmann, ZPO, 7. Aufl., § 765 a Rdnr. 5 ff.; Scheuch in Prütting/Gehrlein, ZPO, § 765 a Rdnr. 8).

Ist mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden, so kann dies die Untersagung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765 a ZPO rechtfertigen. Dabei ist aber stets eine Abwägung der Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers vorzunehmen. Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann. Ist sein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Abs. 4 GG) beeinträchtigt. Dem Gläubiger dürfen keine Aufgaben überbürdet werden, die nach dem Sozialstaatsprinzip dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen (BGHZ 163, S. 66, 72 ff.; BGH, Beschluss vom 22. November 2007 – I ZB 104/06, NJW 2008, S. 1000 Tz. 8; Beschluss vom 13. März 2008 – I ZB 59/07, NJW 2008, S. 1742 Tz. 9). Es ist deshalb auch dann, wenn bei einer Räumungsvollstreckung eine konkrete Lebensgefahr für einen Betroffenen besteht, sorgfältig zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Dabei kann vom Schuldner erwartet werden, dass er alles ihm Zumutbare unternimmt, um Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst auszuschließen (BGHZ 163, S. 66, 74; BGH, NJW 2008, S. 1000 Tz. 9; NJW 2008, S. 1742 Tz. 9).

b) Nach diesen Grundsätzen erweisen sich die Interessenabwägungen sowohl des Vollstreckungsgerichts als auch des Beschwerdegerichts als rechtsfehlerfrei.

Das Beschwerdegericht ist in Übereinstimmung mit dem Vollstreckungsgericht aufgrund des schriftlichen Gutachtens der Amtsärztin Dr. O. vom 15. Januar 2009 und deren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung des Beschwerdegerichts am 27. April 2009 davon ausgegangen, dass der Schuldner im Falle einer Zwangsräumung ernsthaft suizidgefährdet ist. Aus dem schriftlichen Gutachten der Amtsärztin ergibt sich des Weiteren, dass die beim Schuldner bestehende Suizidgefahr durch seine Unterbringung nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker oder durch andere Maßnahmen jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht beseitigt werden konnte.

In einem solchen Fall ist eine befristete Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens grundsätzlich zu erwägen. Das Interesse des Gläubigers an der Fortsetzung des Verfahrens verbietet eine dauerhafte Einstellung, weil die staatliche Aufgabe, das Leben des Schuldners zu schützen, nicht auf unbegrenzte Zeit durch ein Vollstreckungsverbot gelöst werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juni 2007 – V ZB 28/07, NJW 2007, S. 3719 Tz. 15; Beschluss vom 6. Dezember 2007 – V ZB 67/07, NJW 2008, S. 586 Tz. 10). Die Einstellung ist zu befristen und mit Auflagen zu versehen, die das Ziel haben, die Gesundheit des Schuldners wiederherzustellen. Das gilt auch dann, wenn die Aussichten auf eine Besserung des Gesundheitszustands des Schuldners gering sind. Im Interesse des Gläubigers ist dem Schuldner zuzumuten, auf die Verbesserung seines Gesundheitszustands hinzuwirken und den Stand seiner Behandlung dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen (BGH, NJW 2008, S. 586 Tz. 10).

Diesen Anforderungen genügt die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts. Es hat die Zwangsvollstreckung lediglich für die Dauer von vier Monaten einstweilen eingestellt und die Einstellung zudem auf die Räumung des Wohnhauses beschränkt. Ferner hat das Vollstreckungsgericht dem Schuldner aufgegeben, sich in ambulante oder – soweit erforderlich – stationäre fachärztliche Behandlung zu begeben und deren

Aufnahme dem Vollstreckungsgericht unverzüglich nachzuweisen. Des Weiteren wurde dem Schuldner aufgegeben, den Verlauf der Behandlung durch Vorlage von fachärztlichen Bescheinigungen bis zum 29. Mai 2009 darzulegen. Unter diesen Umständen ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts zurückgewiesen hat.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch BGH, Beschluss vom 24. November 2005 – V ZB 24/05 – in DGVZ 2006, Seite 26 und BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2005 – 1 BvR 224/05 – in DGVZ 2006, Seite 88.*

## **§§ 765 a, 885 ZPO; §§ 180, 181 GVGA**

**Die Prüfung, ob die Räumungsvollstreckung bei einem hochbetagten Schuldner wegen schwerwiegender gesundheitlicher Risiken eine mit den guten Sitten unvereinbare Härte im Sinne des § 765 a ZPO darstellt, ist nicht auf eine akute Lebensgefahr während des Räumungsvorgangs selbst zu beschränken; in die Beurteilung einzubeziehen sind auch schwerwiegende gesundheitliche Risiken, die aus einem Wechsel der gewohnten Umgebung resultieren.\*)**

**BGH, Beschl. v. 13. 8. 2009  
– I ZB 11/09 –**

Gründe:

I.

Die am 7. Januar 1910 geborene Schuldnerin ist durch Urteil des Amtsgerichts Wedding vom 20. November 2006 verurteilt, das Haus F.straße in B. zu räumen. Gegen die vom Gläubiger betriebene Räumungsvollstreckung hat die Schuldnerin nach § 765a ZPO Räumungsschutz beantragt. Das Amtsgericht hat den Räumungsschutzantrag der Schuldnerin mit Beschluss vom 6. Oktober 2008 zurückgewiesen. Ihre dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Schuldnerin ihren Räumungsschutzantrag weiter. Der Gläubiger hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat eine besondere Härte auf Seiten der Schuldnerin, die es bei Würdigung der Gläubigerinteressen rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung befristet oder unbefristet einzustellen, verneint und hierzu ausgeführt:

Allein das hohe Alter der Schuldnerin und die bei ihr vorhandene leichte senile Demenz rechtfertigten keinen Räumungsschutz. Der Verlust der vertrauten Umgebung werde zwar ihre Orientierungsschwierigkeiten verstärken und negative gesundheitliche Folgen haben. Lebensgefahr bestehe für die Schuldnerin im Falle einer Räumung aber nicht. Zu berücksichtigen sei, dass die Schuldnerin seit mehr als zwei Jahren von ihrer Verpflichtung zur Räumung Kenntnis habe. Dass sie Anstrengungen zur Anmietung anderer Räume unternommen habe, habe sie nicht dargelegt. Für die Lebensqualität der

Schuldnerin sei auch die Aufrechterhaltung des sozialen Kontakts mit den übrigen Mitgliedern der Wohngemeinschaft von Bedeutung. Dieser lasse sich aber auch in einer anderen Wohnung erhalten.

2. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde haben Erfolg. Sie führen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht. Die Annahme des Beschwerdegerichts, die Einstellung der Zwangsvollstreckung sei zur Vermeidung einer mit den guten Sitten unvereinbaren Härte im Sinne des § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erforderlich, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Ist mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden, so kann dies die Untersagung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765 a ZPO rechtfertigen. Dabei ist stets eine Abwägung der – in solchen Fällen ganz besonders gewichtigen – Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers vorzunehmen. Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann. Ist sein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Abs. 4 GG) beeinträchtigt. Dem Gläubiger dürfen keine Aufgaben überbürdet werden, die nach dem Sozialstaatsprinzip dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen (BGHZ 163, S. 66, 72 ff.). Es ist deshalb auch dann, wenn bei einer Räumungsvollstreckung eine konkrete Lebensgefahr für den Betroffenen besteht, sorgfältig zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Dabei kann vom Schuldner erwartet werden, dass er alles ihm Zumutbare unternimmt, um Gefahren für Leben und Gesundheit möglichst auszuschließen (BGH, Beschluss vom 22. November 2007 – I ZB 104/06, NJW 2008, S. 1000 Tz. 9).

b) Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, eine Gefahr für das Leben der Schuldnerin bestehe im Falle einer Räumung nicht. Aufgrund ihrer Erkrankung und des hohen Alters bestehe bei der Schuldnerin nur eine verringerte Fähigkeit der Anpassung an eine neue Umgebung, wodurch sie bei einer Zwangsräumung Lebensqualität verliere und sich ihre gesundheitliche Prognose verschlechtere.

c) Zu Recht macht die Rechtsbeschwerde geltend, das Beschwerdegericht habe den Vortrag zu den Gefahren für Leben und Gesundheit der Schuldnerin nur unzureichend gewürdigt. Bei vollständiger Berücksichtigung des Vorbringens der Schuldnerin hätte das Beschwerdegericht ohne weitere Beweiserhebungen eine Lebensgefahr für die Schuldnerin im Falle einer Räumung nicht ausschließen dürfen.

Nach der Bescheinigung des Facharztes für Innere Medizin Dr. F. vom 13. Mai 2008 leidet die Schuldnerin an arterieller Hypertonie und hypertensiver Herzkrankheit mit Herzinsuffizienz. Nach dem Attest der Fachärztin für Neurologie Dr. B. vom selben Tag liegt bei der Schuldnerin eine fortschreitende demenzielle Erkrankung und eine hundertprozentige Schwerbehinderung vor. Aufgrund des hohen Alters und der Demenzerkrankung bezeichnet die Ärztin den Zustand der Schuldnerin bei einer Zwangsräumung wegen der damit verbundenen Aufregung als lebensbedrohend. Zu demselben Ergebnis kommt die Fachärztin Dr. S. in ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2008. Auch der ärztliche Gutachter der zentralen medizinischen Gutachtenstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales von Berlin gelangt in seiner amtsärztlichen Stel-

\*) amtlicher Leitsatz

lungnahme vom 14. Juli 2008 zu dem Ergebnis, im Hinblick auf die negativen Folgen für ihre Gesundheit bestehe bei der Schuldnerin Räumungsunfähigkeit. Mit den in diesen ärztlichen Stellungnahmen prognostizierten Gefahren für Leben und Gesundheit der Schuldnerin hat das Beschwerdegericht sich nicht auseinandergesetzt, sondern nur auf die ärztliche Stellungnahme des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin vom 24. Juli 2008 abgestellt, nach der bei einem erzwungenen Umzug keine unmittelbare Lebensgefahr bestehe. Dies reicht für eine vollständige Würdigung der mit einer Zwangsäumung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit der Schuldnerin in Anbetracht der unterschiedlichen Ergebnisse der ärztlichen Stellungnahmen vom 13. Mai, 22. Juni und 14. Juli 2008 einerseits und vom 24. Juli 2008 andererseits nicht aus. Hierzu hätte das Beschwerdegericht vielmehr eine ergänzende ärztliche Begutachtung unter Einbeziehung sämtlicher ärztlicher Stellungnahmen einholen müssen.

Das Beschwerdegericht durfte die Prüfung der Gefahren für Leben und Gesundheit der Schuldnerin durch eine Zwangsäumung auch nicht auf eine akute Lebensgefahr während des Räumungsvorgangs beschränken. Die Schuldnerin hatte geltend gemacht, aufgrund der bestehenden Erkrankungen und ihres hohen Alters sei nach einer Zwangsäumung mit einer Beschleunigung des gesundheitlichen Verfalls und einer Verkürzung ihrer Lebenserwartung zu rechnen; zum Beweis hat sie sich auf die Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme berufen. Die Gefahr entsprechender gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach Durchführung des Räumungsvorgangs ist in die nach § 765 a ZPO gebotene Abwägung einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist zudem eine altersentsprechende und krankheitsbedingte deutlich verringerte Anpassungsfähigkeit an eine veränderte Umgebung, wenn eine gewohnte langjährige Umgebung im Falle einer Zwangsäumung verloren geht (vgl. BVerfG, NJW 1998, S. 295).

3. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann danach keinen Bestand haben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen, das weitere Feststellungen zu etwaigen aus der Zwangsäumung herrührenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Schuldnerin zu treffen hat.

Sollten für die Schuldnerin danach erhebliche Gesundheitsrisiken mit einem Wohnsitzwechsel wegen Verlustes der bekannten Umgebung verbunden sein, darf das Beschwerdegericht bei der nach § 765 a ZPO erforderlichen Interessenabwägung nicht zu Lasten der Schuldnerin berücksichtigen, dass diese nach dem Räumungsurteil keine Anstrengungen unternommen hat, eine andere Wohnung zu finden. Denn durch einen Umzug bestünde gerade die Gefahr, dass sich die mit dem Wohnungswechsel verbundenen Gesundheitsrisiken realisieren. Zudem wird das Beschwerdegericht im vorliegenden Fall auch dem Umstand ein nicht unerhebliches Gewicht beizumessen haben, dass die Schuldnerin eine laufende Nutzungsentschädigung in Höhe der zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Miete zahlt, nach ihrem – unbestrittenen – Vortrag nur noch geringe Zahlungsrückstände bestehen und vom Gläubiger auch keine anderen Umstände geltend gemacht worden sind, aus denen sich ein vorrangiges Interesse an der Räumung ergeben könnte.

## **§§ 114, 885 ZPO; § 451 HGB; §§ 180, 181 GVGA**

### **1. Der Räumungsschuldner ist in die Schutzwirkung des zwischen dem Gerichtsvollzieher und der Spedition geschlossenen Umzugs- und Lagervertrags einbezogen.**

### **2. Der Gerichtsvollzieher als Auftraggeber gilt nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.**

### **3. Zur Prüfung der Erfolgsaussichten in PKH-Verfahren ist auch die Möglichkeit der Verjährungseinrede durch den Antragsgegner zu berücksichtigen.**

**OLG Stuttgart, Urte. v. 17. 11. 2009  
– 3 W 50/09 –**

Aus den Gründen:

I.

Mit Schriftsatz vom 25. April 2009 beantragte der Antragsteller Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Schadensersatzklage. Dieser liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 14. August 2006 wurden der Antragsteller und seine Familie aus der Wohnung A-Straße in B zwangsgeräumt. Die mit der Zwangsäumung beauftragte Gerichtsvollzieherin hatte die Antragsgegnerin als Möbelspedition mit der Räumung, dem Abtransport und der (teilweisen) Einlagerung der Möbel und des Hausrats des Antragstellers beauftragt. Am 18. Oktober 2006 ließ der Antragsteller durch Mitarbeiter der Firma S-Transporte seine Sachen aus dem Lager der Antragsgegnerin abholen. Der Antragsteller war bei der Abholung anwesend.

Nach seinem Vortrag stellte er an den eingelagerten Sachen teils erhebliche Beschädigungen fest, teils seien Hausratsgegenstände von Mitarbeitern der Antragsgegnerin entwendet worden. Der Antragsteller macht Schadensersatz für angeblich beschädigte oder in Verlust geratene Möbel und den Hausrat geltend und verlangt weiter die Kosten der Zwischenlagerung und Mehrkosten der von ihm beauftragten Firma S. Ob und wann Schäden und Verluste vom Antragsteller vor dem 3. Dezember 2006 gerügt wurden, ist streitig. Der Assekuranzmakler der Antragsgegnerin, die Firma O. S. KG, meldete den Schaden mit Schreiben vom 19. November 2006 der D. D. M. Mit Beschluss vom 20. Juli 2009, auf welchen Bezug genommen wird, hat das Landgericht Heilbronn den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 4. August 2009. Es sei unrichtig, dass der Antragsteller die eingetretenen Schäden erstmals mit Schreiben vom 3. Dezember 2006 gerügt habe. Er habe unter Beweisanzug vorgetragen, dass er die Schäden bei Übernahme des Umzugsgutes sofort gegenüber dem anwesenden Personal der Antragsgegnerin gerügt habe. Auch habe die Assekuranzmaklerin bereits mit Schreiben vom 19. November 2006, d. h. vor Eingang des Faxschreibens des Antragstellers vom 3. Dezember 2006, ihrem Versicherer die Schadensanzeige vorgelegt. Angaben zu möglichen Einwänden gegen den geltend gemachten Anspruch seien hierbei nicht gemacht worden.

Die zweiwöchige Frist des § 451 f HGB sei auf Zwangsäumungen nicht anwendbar, da §§ 451 ff. HGB allein das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber als Versender und dem ausführenden Transportunternehmer regelten und davon ausgingen, dass – anders als im vorliegenden Fall – Absender und Empfänger identisch seien. Im Falle der Zwangsäumung sei es zumindest interessengerecht, § 451 g HGB analog anzuwenden, wenn nicht der Absender, aber der Empfänger Verbraucher sei. Der Frachtführer müsse diesen auf die sich aus § 451 f HGB ergebende Obliegenheit zur Schadensanzeige hinweisen. Ohnehin dürften im Prozesskostenhilfeprüfverfahren nicht zweifelhafte Rechtsfragen vorab entschieden werden.

Es stelle einen Verstoß gegen die richterliche Neutralität bzw. den im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz sowie den Gleichheitsgrundsatz dar, wenn das Gericht die Frage der Verjährung aufwirft, welche weder Gegenstand der vorgerichtlichen Korrespondenz der Parteien, noch der beiden Stellungnahmen der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2009 und 27. Mai 2009 gewesen sei. Die Antragsgegnerin habe sich vorliegend nicht auf Verjährung berufen, weshalb diese bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht der Klage nicht zu berücksichtigen gewesen sei. Die Prüfung, ob bzw. in welchem Umfang eine Verlängerung der Verjährungsfrist bzw. ein Wegfall der Haftungsbegrenzung wegen Vorsatz oder Leichtfertigkeit nach § 435 HGB vorliege, müsse dem Erkenntnisverfahren vorbehalten bleiben.

Die Antragsgegnerin verteidigt den Beschluss des Landgerichts. Zu Recht könne sich die Antragsgegnerin auf § 451 f HGB berufen. Ausweislich Anlage K 1 handele es sich um äußerlich erkennbare Schäden am Gut, die bis zum Ablauf des auf die Ablieferung folgenden Tages hätten angezeigt werden müssen. Dies habe der Antragsteller jedoch bis zum 3. Dezember 2006 nicht getan. Die Anwendung des § 451 g HGB setze die Verbrauchereigenschaft beim Absender voraus. Der Antragsteller sei nicht Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift.

An der Prüfung der Verjährungsfrage sei das Landgericht nicht gehindert gewesen, zumal u. a. bereits die damaligen Bevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 1. Februar 2007 sämtliche Ansprüche abgelehnt hätten, wie zuvor bereits die Firma O. S. KG mit Schreiben vom 29. Januar 2007. Die Einrede der Verjährung werde ausdrücklich geltend gemacht. Erst auf das Schreiben des Antragstellers vom 3. Dezember 2006 hin sei die Schadensmeldung an den Versicherer erfolgt. Diese sei ausweislich des Eingangsstempels am 22. Dezember 2006 eingegangen. Auch der vom Antragsteller beauftragte Spediteur S. habe ausweislich des Bestandsverzeichnisses keine weiteren Beschädigungen als bereits bei der Einlieferung angegeben aufgeführt. Der Zustand der Güter sei bei Rückgabe unverändert gewesen.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist gemäß §§ 127 Abs. 2, 567 ff. ZPO statthaft und zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Senat ist mit dem Landgericht der Auffassung, dass der Antragsteller zwar grundsätzlich aus dem zwischen der Gerichtsvollzieherin und der Antragsgegnerin zum Zwecke der Zwangsräumung geschlossenen Umzugs- und Lagervertrag (§ 451 f i. V. m. § 425 Abs. 1 HGB, §§ 467 ff., 475 HGB i. V. m. § 328 Abs. 2 BGB), in dessen Schutzwirkung er als Räumungsschuldner einbezogen ist (MünchKomm/Andresen, HGB, 2. Aufl., § 451 Rdnr. 8; *Grüßemeyer*, Haftung für Beschädigung oder Verlust von Räumungsgut, NZM 2007, S. 310 ff.), Ansprüche gegen den Frachtführer und Lagerhalter geltend machen kann. Die Antragsgegnerin kann jedoch gemäß § 334 BGB analog dem Antragsteller gegenüber alle Einwendungen geltend machen, die ihr auch gegenüber ihrer Auftraggeberin zustehen. Dies gilt insbesondere für die Ausschlussfristen des § 451 f HGB.

Gemäß § 451 f Nr. 2 HGB war die Schadensanzeige des Antragstellers vom 3. Dezember 2006 verspätet, da die Ablieferung spätestens mit der Herausgabe des Räumungsgutes an den Antragsteller am 18. Oktober 2006 erfolgte und eine Schadens- oder Verlustanzeige nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung erfolgte.

Dass der Antragsteller unter Beweistritt behauptet hat, bereits bei Übergabe des Umzugsgutes mündlich äußere erkennbare Schäden gegenüber den Mitarbeitern der Antragsgegnerin gerügt zu haben, ist unbehilflich. Gemäß §§ 451 f, 438 Abs. 1 HGB ist eine Schadensanzeige nur vor Ablieferung formlos möglich (*Baumbach/Hopt-Merkt*, HGB, 33. Aufl. 2008, § 438 Rdnr. 3). Nach Ablieferung ist die Schadensanzeige in Textform (§ 438 Abs. 4 HGB) zu erstatten. Auf dem von einem Mitarbeiter der vom Antragsteller mit der Abholung des Räumungsgutes beauftragten Firma S. unterzeichneten Artikelverzeichnis findet sich keine Schadensanzeige.

Es kann auch nicht im Hinblick auf die Schadensanmeldung des Assekuranzmaklers, der Firma O. S. KG, vom 19. November 2006 davon ausgegangen werden, dass eine schriftliche Schadensanzeige noch binnen der 14-Tagesfrist bei der Antragsgegnerin eingegangen ist. Sowohl der Eingangsstempel, wie auch die Tatsache, dass der 19. November 2006 ein Sonntag war, sprechen dafür, dass es sich bei dem Datum auf der Schadensmeldung um einen Tippfehler handelte und die Firma O. S. KG tatsächlich erst mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 (auf die unstreitige Schadensanzeige des Antragstellers vom 3. Dezember 2006 hin) die Schadensmeldung dem Versicherer zuleitete. Der Antragsgegnerin ist eine Berufung auf § 451 f HGB auch nicht deshalb verwehrt, weil der Antragsteller Verbraucher im Sinn des § 13 BGB ist (vgl. § 451 g Abs. 1 Ziff. 2 HGB) und er bei Ablieferung des Gutes nicht über die Form und Frist der Schadensanzeige, sowie die Rechtsfolgen bei deren Unterlassen unterrichtet wurde:

Absender ist nicht der Antragsteller, sondern die Gerichtsvollzieherin als Auftraggeberin. Diese ist nicht Verbraucherin im Sinn von § 13 BGB, da sie den Vertrag im Rahmen ihrer (selbstständigen) beruflichen Tätigkeit abgeschlossen hat (vgl. *Grüßemeyer*, NZM, a. a. O.). Ob auf die Verbrauchereigenschaft des Antragstellers als Räumungsschuldner und nicht auf die der Auftraggeberin abzustellen ist, wenn das Räumungsgut nicht (wie im Falle der Verwertung) beim Gerichtsvollzieher abgeliefert, sondern letztlich dem Räumungsschuldner (nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 885 Abs. 4 ZPO) zurückgegeben wird (vgl. *Grüßemeyer*, a. a. O.), kann letztlich dahinstehen, da etwaige Ansprüche des Antragstellers ohnehin verjährt sind. Gemäß § 439 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HGB verjähren Ansprüche aus einer Beförderung ebenso wie Ansprüche aus einer Lagerung gemäß §§ 475 a, 439 HGB in einem Jahr ab Ablieferung.

Von der dreijährigen Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 Satz 2 HGB ist das Landgericht zu Recht nicht ausgegangen: Ausreichende Tatsachen, die Vorsatz oder ein dem gemäß § 435 HGB gleichstehendes Verschulden der Antragsgegnerin begründen würden, hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass Mitarbeiter der Antragsgegnerin Umzugsgut entwendet haben. Das auf die entsprechende Anzeige des Antragstellers hin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Heilbronn eingestellt.

Entsprechend den zutreffenden Feststellungen des Landgerichts endete daher die (einjährige) Verjährungsfrist spätestens mit Zugang des Schreibens der Firma O. S. KG vom 29. Januar 2007. In diesem wurde für den Versicherer eine Schadensregulierung abgelehnt. Bei Eingang des PKH-Antrages des Antragstellers bei Gericht war daher bereits Verjährung eingetreten.

Unerheblich ist auch, dass nach Vortrag des Antragstellers bei Abholung des Räumungsgutes durch die Firma S. erheb-

liche Beschädigungen oder Verluste eingetreten waren, wofür der Antragsteller Beweis angetreten hat; entscheidend ist vorliegend die Frage der Verjährung, welche, wie ausgeführt, bereits im Prozesskostenhilfverfahren berücksichtigt werden kann und nicht dem Erkenntnisverfahren vorbehalten bleiben muss. Das Landgericht hat damit auch nicht über etwa zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg entschieden, sondern hat zu Recht den Prozesskostenhilfeantrag mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen.

### § 885 ZPO; §§ 823 Abs. 1, 393 BGB

1. Der Vermieter ist dem Mieter zum Schadenersatz verpflichtet, wenn nach einer Berliner Räumung das Räumungsgut verloren geht.
2. Eine Aufrechnung gegen Miet- und Zwangsvollstreckungsschulden ist ausgeschlossen.
3. Dem Mieter kommt eine Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr zugute.

LG Lübeck, Beschl. v. 21. 4. 2010  
– 14 T 33/10 –

Gründe:

I.

Die Beteiligten waren durch einen Mietvertrag über Wohnraum in einem Mehrfamilienhaus verbunden. Der Antragsteller beabsichtigt, den Antragsgegner auf Schadenersatz zu verklagen für nach einer Zwangsäumung entsprechend dem sogenannten Berliner Modell verloren gegangenes Räumungsgut.

Die Zwangsvollstreckung erfolgte am 8. Juli 2008 durch den Gerichtsvollzieher. Zugleich wurde ein Zahlungstitel vollstreckt. Der Gerichtsvollzieher stellte wegen des Zahlungstitels zunächst fest, dass sich in der Wohnung nur nach § 811 Nr. 2 bis 5 ZPO pfandfreie Gegenstände und sonstige Sachen befanden, deren Verwertung keinen Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung erwarten ließ (§ 803 Abs. 2 ZPO).

Wegen der Herausgabevollstreckung hatte der Antragsgegner bereits mit der Auftragserteilung ein Vermieterpfandrecht an allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen geltend gemacht. Der Gerichtsvollzieher beließ daher alle Sachen in der Wohnung und setzte den Antragsteller außer Besitz und einen Vertreter des Antragsgegners in den Besitz der Wohnung.

Die Wohnung wurde danach an die Zeugin G. vermietet. Der Hausmeister brachte zuvor alle in der Wohnung befindlichen Gegenstände in den Keller des Mehrfamilienhauses.

Am 28. August 2008 meldete sich der Vater des Antragstellers bei dem Beklagtenvertreter und bat um Abrechnung und Herausgabe der persönlichen Gegenstände und Möbel. Von dem Beklagtenvertreter wurde der Vater des Antragstellers auf die Zeugin G. verwiesen, die ihrerseits erklärte, über die Sachen nicht verfügen zu dürfen. Auch weitere Telefonate führten nicht zur Herausgabe der Gegenstände. Nach einem halben Jahr räumte dann ein Ehepaar den Keller, verkaufte einige Gegenstände und entsorgte andere.

Der Antragsgegner ist Inhaber erheblicher Forderungen aus dem Mietverhältnis und wegen der Zwangsvollstreckung in bisher nicht vorgetragener Höhe gegen den Antragsteller, deren Aufrechnung er ankündigt.

Der Antragsteller behauptet, in der Wohnung hätten sich die in der Klageschrift einzeln aufgeführten, einzeln beschriebenen und nach Anschaffungspreis, Anschaffungsdatum und Zeitwert näher beschriebenen Gegenstände mit einem Gesamtwert von 8 782,- Euro befunden. Die Gegenstände hätte die Mutter des Antragstellers überwiegend bei Einzug für diesen erworben und dem Antragsteller geschenkt. Das Vorhandensein und den Zustand der Gegenstände stellt der Antragsteller in das Zeugnis seiner Eltern, die bei der Zwangsvollstreckung anwesend waren.

Der Antragsgegner behauptet, er habe das Eigentum an der Wohnung am 14. August 2008 durch Übertragung an Frau N. verloren, die unter der gleichen Anschrift wie der Antragsgegner wohnt. Der Besitz sei bereits früher auf die Erwerberin übergegangen. Am 1. Oktober 2008 habe er selbst die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er meint, die Klage sei deshalb mangels Vollstreckungsaussichten mutwillig. Außerdem habe er keine Verwahrungspflicht hinsichtlich der in der Wohnung befindlichen Gegenstände gehabt. Der Antragsteller hätte Vorsorge für den Abtransport der unpfändbaren Gegenstände treffen müssen und sei deshalb für den Verlust der Gegenstände selbst verantwortlich.

Das Amtsgericht hat die Prozesskostenhilfe mit dem angegriffenen Beschluss vom 15. März 2010 mangels Erfolgsaussicht versagt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 31. März 2010.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde ist begründet. Die beabsichtigte Klage hat Erfolgsaussichten (§ 114 ZPO) in Höhe eines Betrages von 7 025,60 Euro nebst Rechtshängigkeitszinsen und vorgerichtlichen Kosten.

Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich jedenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB (vgl. *Grüßenmeyer*, NZM 2007, S. 310 ff. [323]; *Schuschke*, NZM 2006, S. 284 ff. [286]). Der unstreitige Verlust des Inventars der Wohnung kann nicht anders als durch eine dem Antragsgegner zurechenbare Verletzung des Eigentums des Antragstellers erfolgt sein. Von dem Eigentum des Antragstellers an den Gegenständen in seiner Wohnung ist entgegen dem Amtsgericht nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB auszugehen. Der Antragsteller hat überdies eine Schenkung durch seine Mutter in ihr Zeugnis gestellt.

Auch eine Rechtsgutverletzung liegt vor. Wenn nicht bereits die Inbesitznahme am Tag der Zwangsvollstreckung eine verbotene Eigenmacht war (dafür *Grüßenmeyer*, *Schuschke*, a. a. O.), liegt jedenfalls im späteren Verlust des Inventars eine Eigentumsverletzung des Antragsgegners. Denn den Antragsgegner traf mit der Geltendmachung des Vermieterpfandrechts an allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen eine Verwahrungspflicht nach §§ 1215, 1257 BGB (vgl. im Einzelnen *Grüßenmeyer*, a. a. O., S. 322). Diese Verwahrungspflicht gilt zwar unmittelbar nur für die Gegenstände, an denen der Vermieter zu Recht ein Pfandrecht geltend macht, erst recht aber an den Gegenständen, an denen er dieses Pfandrecht rechtswidrig oder mindestens irrtümlich geltend macht. Denn der Gerichtsvollzieher hatte nicht die Wahl, das Räumungsgut ohne Zustimmung des Antragstellers einfach in den Besitz des Antragsgegners zu überweisen. Hätte der Antragsteller nicht das Vermieterpfandrecht geltend gemacht, obwohl wegen § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 811 f. ZPO und der vorangegangenen Vollstreckung aus einem Zahlungstitel mindestens nahelag, dass an keinem der Gegenstände in der Wohnung ein Vermieterpfandrecht bestand, hätte der Ge-

richtsvollzieher das Räumungsgut selbst in Verwahrung nehmen müssen (§ 885 Abs. 2 und 3 ZPO). Die Preisgabe des Räumungsgutes im Wege der Zwangsvollstreckung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dieser Verwahrungspflicht konnte sich der Antragsgegner nicht durch die Übereignung des Hauses mit dem eingelagerten Räumungsgut oder durch freihändigen Verkauf und Ähnliches entledigen. Gegenstände, an denen ein Vermieterpfandrecht bestand, durften ohne Zustimmung des Antragstellers nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet werden, §§ 1235, 1243 Abs. 1 BGB. Gegenstände, an denen kein Pfandrecht bestand, durften gar nicht verwertet oder entsorgt werden. Eine Preisgabe des Besitzes der beweglichen Gegenstände wäre selbst dann nicht rechtmäßig gewesen, wenn der Antragsgegner den Antragsteller zuvor in Annahmeverzug gesetzt hätte (§ 303 BGB).

Zu den näheren Umständen seines Besitzverlustes müsste zunächst der Beklagte vortragen (Wechsel der konkreten Darlegungslast, substantiiertes Bestreiten), wenn insoweit entlastende Umstände zu berücksichtigen wären. Denn diese Vorgänge haben ausschließlich in seiner Sphäre stattgefunden.

Entsprechendes gilt für den Schadensumfang. Der Antragsgegner kann nicht einfach bestreiten, dass die einzeln aufgeführten und einzeln beschriebenen Gegenstände vorhanden waren und den angegebenen Zeitwert hatten. Denn er selbst oder ein Mitarbeiter für ihn hat die Wohnung des Antragstellers ausgeräumt. Er muss wissen und vortragen, was er in den Keller gebracht hat. Auch insoweit ist ein Wechsel der konkreten Darlegungslast, wenn nicht sogar (wegen Beweisvereitelung) der Beweislast (zu dieser Fallgruppe vgl. *Baumgärtel/Laumen/Prütting*, Handbuch der Beweislast, 2. Aufl. 2009, § 11 Rdnr. 24 f.) zu berücksichtigen. Jedenfalls kommen dem Antragsteller die Beweiserleichterungen des § 287 Abs. 1 ZPO zugute.

Ein Mitverschulden des Antragstellers kann vor einer weiteren Klärung des Geschehens nicht mit mehr als 20 Prozent sicher angenommen werden. Denn seitens des Antragsgegners liegt sogar vorsätzliches Handeln nicht fern, wie der Antragsteller vorgerichtlich zutreffend bemerkt hat.

Auf eine Aufrechnung mit den Miet- und Vollstreckungsschulden kommt es zunächst nicht an, weil nach § 393 BGB eine Aufrechnung gegen die Forderung aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen ist.

Schließlich ist die Rechtsverfolgung durch den Antragsteller auch nicht mutwillig wegen der mangelnden Vollstreckungsaussichten. Der Antragsgegner behauptet selbst erhebliche Forderungen gegen den Antragsteller, gegen die der Antragsteller aufrechnen könnte.

#### **Hinweis der Schriftleitung:**

*Nach Zurückverweisung durch den BGH (DGVZ 2009, S. 12) hat das **LG Lübeck** mit **Beschluss vom 22. Januar 2009 zu 7 T 18/09** nach Erledigterklärung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens über die **Räumung des Untermieters** entschieden, dass der weitere Beteiligte nicht Besitzer der zu räumenden Gewerberäume war, sondern sein Besitz lediglich behauptet worden ist, um die Räumung zu verzögern. Die Angaben zu den Besitzverhältnissen seien beliebig und unglaubhaft gewesen. Er habe den tatsächlichen Besitz nicht ausgeübt, so dass die Räumung selbst nach der Entscheidung des BGH auch ohne ein nachträglich erwirktes Räumungsurteil hätte vollstreckt werden können.*

#### **§ 885 ZPO; § 180 GVGA**

**Auf dem räumungsbefangenen Grundstück abgelagertes Holz, Müll und Schutt sowie Fahrzeuge sind nicht im Wege der Räumung zu entfernen.**

**AG Pirna, Beschl. v. 2. 6. 2009  
– 1 M 1289/09 –**

Gründe:

Mit Schreiben vom 17. November 2008 wurde der Räumungsauftrag, die im Anerkenntnisurteil des Landgerichts Dresden vom 29. Januar 2008 näher bezeichneten Grundstücke zu räumen und geräumt an die Gläubigerin herauszugeben, erteilt.

Der Schuldner hatte die streitgegenständlichen Grundstücke insbesondere durch Ablagerung von Holz, Müll und Schutt genutzt als auch Fahrzeuge dort abgestellt.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Durchführung der Räumung mit Schreiben vom 23. März 2009 mit der Begründung abgelehnt, dass vorliegend anstelle einer Räumung von einer vertretbaren Handlung auszugehen sei, deren Durchführung eines Beschlusses nach § 887 Abs. 1 ZPO bedürfe.

Der Erinnerungsführer meint, dass es sich bei den als „Müll und Schutt“ bezeichneten Sachen um bewegliche Sachen handeln würde, die im Wege der Räumung zu entfernen seien.

Aus dem gegen Sicherheitsleistung zu vollstreckenden Urteil ist der Schuldner zur Herausgabe der Grundstücke verpflichtet.

Die Vollstreckung kann nicht durch Räumung erfolgen.

Die Beseitigung von Müll, Schutt und Fahrzeugen stellt keine Räumung dar.

Die Beseitigung des auf den Grundstücken vorhandenen Abfalls geht über das dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der Herausgabevollstreckung obliegenden „Wegschaffens von beweglichen Sachen“ hinaus (vgl. LG Limburg an der Lahn, Beschluss vom 20. April 2004 – 7 T 352/03 – sowie BGH, Beschluss vom 25. Juni 2004 – IX a ZA 9/04).

Weiterhin geht es um die Entfernung von Fahrzeugen. In diesem Fall ist das Urteil nicht als Räumungstitel, sondern als vertretbare Handlung gemäß § 887 ZPO zu vollstrecken. Der Gläubiger kann sich danach ermächtigen lassen, die Fahrzeuge selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen (vgl. AG Wuppertal, Beschluss vom 23. Juli 1998 – 44 cM 12/08).

Anmerkung der Schriftleitung:

*Der in Bezug genommene Beschluss des BGH vom 25. Juni 2004, Aktenzeichen IX a ZA 9/04, ist abgedruckt in DGVZ 4-5/2005, Seite 70.*

*Das LG Dresden hat mit Beschluss vom 18. September 2009 – 10 O 2149/07 – die Gläubiger gemäß § 887 Abs. 1 und 2 ZPO ermächtigt, die betreffenden Grundstücke durch einen von der Gläubigerin zu beauftragenden Dritten räumen zu lassen und hat die Schuldnerin verpflichtet, die für die Räumung voraussichtlich entstehenden Kosten in Höhe von über 35 000,- Euro an die Gläubigerin vor auszuzahlen.*

*Hierzu auch **Schuschke**, in diesem Heft, Seite 137.*

## § 885 ZPO; § 562 Abs. 1 BGB; § 180 GVGA

**Das Vermieterpfandrecht kann bei der Berliner Räumung auch auf zahlreich von Dritten eingelagerte Gegenstände erstreckt werden.**

**AG Neuss, Beschl. v. 29. 10. 2009  
– 65 M 2810/09 –**

Gründe:

I.

Der Schuldner ist aufgrund rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 21. November 2008 verpflichtet, die Gewerberäume N. in Neuss zu räumen.

Mit Schreiben vom 26. August 2009 erteilte der Gläubiger der Gerichtsvollzieherin einen Räumungsauftrag, wobei er zugleich an sämtlichen in den Geschäftsräumen befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend machte. Die Ausführung dieses Auftrags machte die Gerichtsvollzieherin zunächst von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 800,- Euro für die Vollstreckungskosten abhängig. Nach Besichtigung der Räumlichkeiten teilte sie dem Gläubiger mit, in den Räumen befänden sich zahlreiche eingelagerte Gegenstände von Dritten, an denen ein Vermieterpfandrecht nicht geltend gemacht werden könne. Daher sei ein Kostenvorschuss von 15 000,- Euro für die Räumung erforderlich.

Dagegen richtet sich die Erinnerung des Gläubigers, mit dem Antrag die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, die Räumungsvollstreckung auftragsgemäß durchzuführen und dabei alle Gegenstände, an denen die Gläubigerin ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht hat, in den Räumen zu belassen.

II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Der von der Gerichtsvollzieherin verlangte, 800,- Euro übersteigende Kostenvorschuss für den Abtransport von Gegenständen Dritter ist nicht gerechtfertigt. Der Gläubiger begehrt zulässigerweise die Herausgabe der Geschäftsräume ohne Wegschaffung der dort befindlichen beweglichen Sachen.

Der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO auf die Herausgabe der Räume beschränken, wenn er an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend macht (BGH, WuM 2006, S. 50). Das Vermieterpfandrecht hat Vorrang gegenüber der in § 885 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 ZPO bestimmten Entfernung der beweglichen Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind. Eine Prüfung, ob die bei Durchführung der Herausgabevollstreckung in den Räumen befindlichen Gegenstände vom Vermieterpfandrecht erfasst werden, ist vom Gerichtsvollzieher nicht vorzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher ist als Vollstreckungsorgan grundsätzlich nicht dafür zuständig, materiell-rechtliche Ansprüche der Parteien im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu klären. Dies gilt auch für die Frage, ob die in Rede stehenden Gegenstände wegen Unpfändbarkeit nach § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegen. Auch hierüber haben bei Streit der Parteien die Gerichte und nicht die Vollstreckungsorgane zu entscheiden. Schutzwürdige Belange des Vollstreckungsschuldners werden nicht in einem Ausmaß betroffen, dass von einer auf die Herausgabe begrenzten Zwangsvollstreckung abzusehen ist, wenn ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird (BGH, a. a. O).

Der Vermieter kann sein gesetzliches Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) auch ohne Anrufen des Gerichts geltend machen, § 562 b Abs. 1 Satz 1 BGB. Er benötigt daher, wenn er sein Vermieterpfandrecht durch Beschränkung des Vollstreckungsauftrags aus dem Räumungstitel ausübt, keinen Vollstreckungstitel hinsichtlich der Gegenstände in dem zu räumenden Objekt (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 885 Rdnr. 20). Die Frage, ob sich das geltend gemachte Vermieterpfandrecht auf alle in den Räumen befindlichen Gegenstände erstreckt, ist materiell-rechtlicher Natur und daher nicht vom Gerichtsvollzieher zu entscheiden. Dies gilt auch für unpfändbare Sachen (§ 811 ZPO), die nicht dem Vermieterpfandrecht unterfallen, § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Bestimmung des § 811 ZPO betrifft die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung). Sie ist daher bei der Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO nicht anwendbar (vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO, § 885 Rdnr. 29). Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Räumung von Wohnraum oder von Geschäftsraum in Frage steht.

## §§ 750 Abs. 1; 885 ZPO; § 180 GVGA

- 1. Bei Räumung von Gewerberaum ist nicht davon auszugehen, dass der Ehegatte des Schuldners Mitgewahrsam am Ladengeschäft hat.**
- 2. Mitbesitz am Geschäftslokal ist nicht im Wege der Erinnerung, sondern als materiell-rechtlicher Einwand im Klagewege zu verfolgen.**

**AG Leipzig, Beschl. v. 16. 3. 2009  
– 431 M 4949/09 –**

Aus den Gründen:

I.

Aufgrund eines Räumungstitels in der oben genannten Angelegenheit begehrt die Gläubigerin die Zwangsräumung der von den Schuldner als Textilgeschäft genutzten Mietfläche im Erdgeschoss des Mietobjektes in Leipzig.

Die für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zuständige Gerichtsvollzieherin hat mit Schreiben vom 20. Februar 2009 die Durchführung der Zwangsräumung für den 19. März 2009, 14.30 Uhr angekündigt.

Mit Schriftsatz vom 4. März 2009 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Schuldner zu 1 und 2 die Gerichtsvollzieherin unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 29/04 – aufgefordert, die Durchführung des ihr erteilten Zwangsvollstreckungsauftrages abzulehnen.

Mit Schriftsatz vom 5. März 2009 legten die Schuldner Erinnerung gemäß § 766 Abs. 1 ZPO ein. Ihrer Ansicht nach ist die Räumung unzulässig, da alleiniger Besitzer der Boutique der Ehemann der Schuldnerin zu 2 sei. Der Schuldner zu 1 sei, so die Schuldner, Mieter der streitgegenständlichen Mietfläche, die Schuldnerin zu 2 lediglich die mitarbeitende Ehefrau des Besitzers.

Die Schuldner vertreten die Auffassung, dass der Ehemann der Schuldnerin zu 2 den tatsächlichen Besitz an der zu räumenden Mietfläche habe. Sie tragen vor, dass er die Ladenschlüssel im Besitz habe und durch den Mieter Besitz im Sinne des § 854 Abs. 2 BGB erworben habe. In der Boutique würden ausschließlich seine Waren eingelagert und zum Verkauf angeboten. Aufgrund dieser Tatsache vertreten

die Schuldner die Ansicht, dass auch gegen den Ehemann der Schuldnerin zu 2 ein Vollstreckungstitel notwendig sei. Ein solcher liege aber bisher nicht vor.

## 11.

Die Erinnerung der Gläubiger und hiesigen Antragsteller gemäß § 766 ZPO gegen die Ankündigung der Zwangsräumung ist unzulässig.

Die Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen eine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers gemäß § 885 ZPO in eine unbewegliche Sache ist grundsätzlich statthaft (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 29. Aufl. (2008), § 885 Rdnr. 27; Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 885 Rdnr. 35).

Die von den Schuldnern vorgebrachten Einwände sind jedoch materiell-rechtlicher Art, so dass die Erinnerung unzulässig ist.

Die Schuldner tragen vor, dass der Ehemann der Schuldnerin zu 2 Besitzer des zu räumenden Ladenlokals sei und ein entsprechender Räumungstitel nicht vorliege.

Die Schuldner berufen sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 29/04, NJW 2004, S. 3041, wonach der Gläubiger aus einem Räumungstitel gegen den Mieter einer Wohnung nicht gegen einen im Titel nicht aufgeführten Dritten vollstrecken kann, wenn dieser Mitbesitzer ist.

Nach Ansicht des Gerichtes ist die im Erinnerungsverfahren vorgetragene Einwendung, der Ehemann der Schuldnerin zu 2 sei Mitbesitzer des zu räumenden Ladenlokals, eine materiell-rechtliche Einwendung, die mit der Erinnerung nicht geltend gemacht werden kann.

Dieser Vortrag erfolgt erstmalig und wird lediglich mit der Gewerbeanmeldung des Ehemannes der Schuldnerin zu 2 belegt.

Aus dem eigenen Sachvortrag der Schuldner ergibt sich, dass der Schuldner zu 1 Mieter des zu räumenden Objektes ist. Hinsichtlich der Schuldnerin zu 2 wird vorgetragen, dass diese lediglich Verkäuferin und mitarbeitende Ehefrau sei. Unstreitig ist wohl auch ausweislich des Tatbestandes des Urteils, dass die Schuldnerin zu 2 nicht Partei des mit der Gläubigerin abgeschlossenen Mietvertrages ist. Parteien des Mietvertrages sind der Schuldner zu 1 und die Gläubigerin. Um den Räumungsanspruch durchsetzen zu können, wurde die Schuldnerin zu 2 in das Urteil des Landgerichts Leipzig aufgenommen.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann der Schuldnerin zu 2 ebenfalls Mitbesitzer ist. Die vorgelegte Gewerbeanmeldung vermag dies nach Ansicht des Gerichtes nicht zu belegen.

Das Gericht kann hier bei einem Gewerberaum nicht wie etwa im Falle der Ehwohnung (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 29/04, NJW 2004, S. 3041) davon ausgehen, dass der Ehemann der Schuldnerin Mitgewahrsam am Ladengeschäft hat. Bei der Ehwohnung ergibt sich, wie der BGH zutreffend ausführt, aus dem Gebot der ehelichen Lebensgemeinschaft, die Pflicht der Ehegatten, sich gegenseitig die Benutzung der ehelichen Wohnung zu gestatten, so dass daher in der Regel beide Ehegatten als gleichberechtigte Mitbesitzer der Ehwohnung anzusehen sind.

Dieser Schluss kann jedoch im vorliegenden Fall, wo es um den Besitz eines Ladengeschäftes geht, nicht zwingend ge-

zogen werden. Bei der Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten kann aufgrund der bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft nicht der Schluss gezogen werden, dass der andere Ehegatte Mitbesitzer an den für die berufliche Tätigkeit des erwerbstätigen Ehegatten notwendigen Gegenständen ist.

Im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Entscheidung des BGH vom 25. Juni 2004 darf nicht übersehen werden, dass diese Entscheidung sowie alle in der Kommentarliteratur zu findenden Erörterungen und Fundstellen immer auf die „eheliche Wohnung“ und den damit nach außen erkennbaren Mitbesitz des Ehegatten abstellen. Auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss der Mitbesitz der Partner nach außen erkennbar sein (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 885 Rdnr. 10 m. w. N.; vgl. auch Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 29. Aufl. (2008), § 885 Rdnr. 4 b).

Die Gewerbeanmeldung allein vermag noch nicht den Besitz am Ladengeschäft zu dokumentieren, da der Anmeldende auch aus anderen Gründen statt des tatsächlichen Besitzers das Gewerbe anmelden kann. Auch aus dem Urteil ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für einen Mitbesitz des Ehemannes der Schuldnerin zu 2. So hat die Schuldnerin zu 2 ausweislich des festgestellten Tatbestandes mitgeteilt, dass sie den Verkauf leite und umfangreiche Vollmachten besitze, dass sie aber nicht Partei des Mietvertrages sei. Zur Frage des tatsächlichen Besitzes ergeben sich Anhaltspunkte aus den Entscheidungsgründen, in denen das Gericht ausführt, dass außer Streit stehe, dass die Schuldnerin zu 2 den tatsächlichen Besitz ausübe. Auch weitere Belege wären nach Ansicht des Gerichtes im Erinnerungsverfahren nicht geeignet, den Besitz des Ehemannes der Schuldnerin zu 2 zu belegen, da es sich hier um einen materiell-rechtlichen Vortrag handeln würde.

Der BGH führt in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 29/04 – aus, dass die Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten nicht aus einem Vollstreckungstitel betrieben werden kann, in dem der mitbesitzende Ehegatte nicht erwähnt ist, da die Zwangsvollstreckung nur gegen eine Person begonnen werden kann, die im Titel und in der Vollstreckungsklausel auch als Schuldner bezeichnet ist (vgl. auch Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 29. Aufl. (2008), § 885 Rdnr. 4 b m. w. N.; Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 885 Rdnr. 10 m. w. N.).

Wenn der Ehegatte aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft ebenso wie die Schuldnerin zu 2 als Gewahrsamsinhaber anzusehen ist, dann kann diese allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung des § 750 Abs. 1 ZPO nicht durch materiell-rechtliche Erwägungen außer Kraft gesetzt werden. Diese Ansicht des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Juni 2004 – IXa ZB 29/04, NJW 2004, S. 3041) ist unproblematisch, wenn sich der Mitbesitz des Ehegatten wie bei der Ehwohnung zweifelsfrei aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt. Im vorliegenden Fall kann jedoch der Mitbesitz des Ehegatten der Schuldnerin zu 2 nicht so einfach aus der Tatsache, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht, geschlossen werden. Der Gewahrsam des Ehemannes der Schuldnerin zu 2 ist nach hiesiger Ansicht im Wege einer materiell-rechtlichen Prüfung festzustellen.

Der Vortrag, dass der Ehemann Mitbesitzer ist, wendet sich nach hiesiger Ansicht gegen das vorliegende Räumungsurteil und kann daher nicht vom Vollstreckungsgericht geprüft werden. Es handelt sich hier vielmehr um eine materiell-rechtliche Einwendung, die in einem streitigen Verfahren zu klären ist.

Im Übrigen wäre die Erinnerung auch unbegründet.

Die Gerichtsvollzieherin hat bei der Ankündigung der Zwangsäumung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Im Rahmen der Vollstreckung nach § 885 ZPO hatte die Gerichtsvollzieherin nur zu prüfen, ob der Räumungsschuldner im Titel namentlich bezeichnet ist (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 885 Rdnr. 5). Dies war hier der Fall. Das Gericht hat in seinem Urteil sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schuldnerin zu 2 in den Räumungstitel aufzunehmen ist, um den Vollstreckungsanspruch nach § 885 ZPO realisieren zu können.

Die Gerichtsvollzieherin konnte für den Besitz der Schuldner zu 1 und zu 2 in dem formalisierten Vollstreckungsverfahren nur von der äußerlich erkennbaren Sachherrschaft ausgehen (Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 885 Rdnr. 5).

Nach der für die Gerichtsvollzieherin erkennbaren Sachlage gab es keine Hinweise darauf, dass der Ehemann der Schuldnerin zu 2 ebenfalls Mitbesitzer ist.

Es wäre nach hiesiger Ansicht somit Sache des Ehemannes der Schuldnerin zu 2 gewesen, im Klageverfahren seine Rechte geltend zu machen.

Hinsichtlich des Besitzes der im Laden befindlichen beweglichen Gegenstände, die nicht Gegenstand der Herausgabe-/Räumungsvollstreckung sind, erleiden der Ehemann der Schuldnerin zu 2 ebenso wie die Schuldner keine rechtlichen Nachteile, da diese Gegenstände gemäß § 885 Abs. 2 ZPO weggeschafft werden und den Schuldnern außerhalb des zu räumenden Ladenlokals übergeben werden.

## **§ 885 ZPO; §§ 180, 181 GVGA**

**Ein Mitbesitz von Angehörigen an der Wohnung des Schuldners ist nur anzunehmen, wenn sich dieser nach außen hin in irgendeiner Weise erkennbar manifestiert hat.**

**AG Wuppertal, Beschl. v. 18. 2. 2010  
– 44 M 1723/10 –**

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Räumungsvergleich, welcher vor dem Amtsgericht unter dem 26. August 2009 geschlossen worden war. Beklagte des damaligen Verfahrens und des angesprochenen Vergleiches waren vier Mitglieder der Schuldnerfamilie, wozu die Mutter des Schuldnermannes allerdings nicht gehörte.

Zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite war bereits im damaligen Rechtsstreit umstritten, ob diese Mutter in der hier zu räumenden Immobilie nun tatsächlich wohnte. Die Beklagte hatte dies im oben bezeichneten Rechtsstreit damals mit zwei Schriftsätzen behauptet. Von beiden dieser Schriftsätze hatte die Gläubigerin bereits vor Vergleichsabschluss Kenntnis erhalten. Eine Räumungsklage gegen die Mutter wurde von der Gläubigerin indessen nicht erhoben.

Die vorerwähnte Mutter wandte sich offenbar in zwei weiteren Gerichtsverfahren sowohl mit einer Vollstreckungsgegenklage als auch mit einem Antrag auf Vollstreckungsschutz an das Amtsgericht und wollte sich gegen die von ihr befürchtete Räumung zur Wehr setzen. Beide Verfahren wurden durch Rücknahme beendet, einem Hinweis des Gerichtes

folgend, dass gegen die Mutter ja weder ein Titel bestehe noch eine Räumung angekündigt sei.

Die Gläubigerin beauftragte unter dem 1. Dezember 2009 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Räumungsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher erhielt – offenbar von Seiten der Schuldner-Vertreter übersandt – Kenntnis von dem oben genannten Vollstreckungsschutzantrag der Mutter, inklusive der zugehörigen eidesstattlichen Versicherung des Schuldnermannes, in welcher die Aufnahme seiner Mutter in die Immobilie seit Juni 2009 wegen ihres Krankheits- und Pflegezustandes bestätigt wird.

Der Gerichtsvollzieher lehnte daraufhin die weitere Vollstreckung ab.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung. Sie stellt bereits in Abrede, dass die Mutter der Schuldnerseite dort überhaupt Besitz an den Räumlichkeiten hätte. Doch selbst wenn man dies als zutreffend unterstellen würde, vertritt die Klägerin auch die Rechtsauffassung, dass ein gesonderter Titel gegen die Mutter nicht erforderlich sei. Denn die Mutter hätte den Besitz dann ohne Berechtigung erlangt. Wenn dies aber – wie hier unterstellt – erst im Zuge eines gegen den ursprünglichen Besitzer gerichteten Räumungsverfahrens geschehe, handele es sich um ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Auf Besitz der Mutter dürfte man sich gegenüber der Gläubigerin daher ohnehin nicht berufen.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO ist zulässig und zurzeit auch begründet.

1. Der Gerichtsvollzieher hätte nicht ohne jede Nachforschung annehmen dürfen, dass der Vortrag der Schuldnerfamilie zutreffend und deren Mutter dort tatsächlich auf längere Zeit wohnhaft ist.

Es wäre grundsätzlich Aufgabe der Mutter selbst, ihren angeblichen Aufenthalt an den dortigen Räumlichkeiten gegenüber dem Gerichtsvollzieher nachzuweisen. Dies ist bislang nur in gänzlich ungeeigneter Weise versucht worden. Dabei braucht nicht einmal darauf eingegangen zu werden, dass die dem Schutzantrag beigefügte eidesstattliche Versicherung des Schuldnermannes nicht einmal unterschrieben worden ist, sich mithin als völlig bedeutungslos darstellt. Vor allem aber wäre es selbstverständlich Pflicht und Aufgabe des Gerichtsvollziehers, sich vor Ort ein eigenes Bild zu machen und sich von den Behauptungen zu überzeugen oder eben – falls der Schuldnerseite dies nicht genügend gelingt – die Räumung vorzunehmen.

2. Sofern der Gerichtsvollzieher nach ausreichenden eigenen Feststellungen und Bemühungen feststellen würde, dass die Mutter dort auf längere Zeit wohnhaft sein sollte, wäre eine berechtigte Ablehnung der weiteren Durchführung des Räumungsauftrags nicht undenkbar. Dies hinge von den näheren Umständen des Einzelfalles ab, welche der Gerichtsvollzieher überprüfen bzw. sich von der Schuldnerseite nachweisen lassen muss.

Bei aller Unterschiedlichkeit der zu diesem Thema veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur entspricht es insoweit wohl allgemeiner Ansicht, dass vom Grundsatz her gegenüber erwachsenen dritten Personen dann ein selbst-

ständiger Räumungstitel geschaffen werden muss, wenn diese eigenständigen Mitbesitz an den zu räumenden Räumlichkeiten haben und sie die Mitbenutzung der Wohnung nicht lediglich allein von dem Besitzrecht des Mieters ableiten und abhängig machen.

Ob und inwieweit ein solches selbstständiges Besitzrecht anzunehmen sein wird, wenn ein Mieter Angehörige (wie etwa hier die Mutter) mit in die Wohnung aufnimmt, wird unterschiedlich beurteilt und hängt vor allem auch von den Umständen des Einzelfalles ab.

Grundsätzlich wird man bei der Aufnahme von Angehörigen in die Wohnung des Mieters von deren eigenständigem Mitbesitz dann ausgehen können, wenn der Vermieter mit dieser Aufnahme früher einmal sein Einverständnis erklärt hatte (hier derzeit nicht ersichtlich). Wenn die Aufnahme von Angehörigen hingegen ganz ohne die Erlaubnis des Vermieters geschieht, darf eigenständiger Mitbesitz nicht ohne Weiteres bejaht werden. Denn dann geht regelmäßig auch der Angehörige davon aus, dass sein Aufenthalt in der Wohnung ausschließlich durch die Bereitschaft des Mieters ermöglicht wurde und mit dieser steht und fällt. Eine Übertragung von selbstständigen Besitzerrechten (vom Mieter auf seinen Angehörigen) an der Wohnung wird man in solchen Fällen wohl hauptsächlich dann annehmen können, wenn sich eine solche Übertragung nach außen hin in irgendeiner Weise erkennbar manifestiert hat. Anhaltspunkte hierfür vermag das Gericht jedenfalls nach Aktenlage noch nicht zu erblicken.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe zu diesem Komplex auch **Schuschke**, „Erleichterte Räumungsvollstreckung gegen Mit- und Nachbesitzer“ in DGVZ 10/2009, S. 160 ff.*

## **§§ 192 Abs. 2; 929 Abs. 2 ZPO; § 14 GVGA**

**Wird die beglaubigte Abschrift einer einstweiligen Verfügung abweichend vom Originalbeschluss mit Schwarz-Weiß-Lichtbildern statt Farbbildern zugestellt, fehlt es an einer ordnungsgemäßen Zustellung und damit an einer wirksamen Vollziehung innerhalb der Vollziehungsfrist.**

**LG Magdeburg, Beschl. v. 24. 2. 2010  
– 7 O 1916/09 –**

Gründe:

Nachdem die Parteien das einstweilige Verfügungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf die Verfügungsklägerin.

Die Verfügungsklägerin beantragte nach erfolgloser vorgerichtlicher Abmahnung am 28. Oktober 2009 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt anzuordnen, es dem Verfügungsbeklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu untersagen, die im Antrag abgelichteten Lichtbildaufnahmen öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

Die einstweilige Verfügung wurde durch Beschluss vom 30. Oktober 2009 antragsgemäß erlassen, wobei der Beschlusstenor die streitgegenständlichen Lichtbilder farbig darstellte.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung gab der Verfügungsbeklagte eine uneingeschränkte strafbewehrte Unterlassungserklärung am 1. Dezember 2010 ab. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. Januar 2010 legte der Verfügungsbeklagte Widerspruch ein, den er unter anderem damit begründete, dass die einstweilige Verfügung bereits wegen nicht ordnungsgemäßer Vollziehung im Rahmen der Vollziehungsfrist aufzuheben sei, da abweichend von dem Original des Beschlusses eine Beschlussverfügung mit Schwarz-Weiß-Lichtbildern zugestellt worden sei.

Die Verfügungsklägerin erklärte ihrerseits den Rechtsstreit im Hinblick auf die abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung für erledigt. Der Verfügungsbeklagte schloss sich der Erklärung in der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2010 an.

Ausweislich der von dem Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2010 vorgelegten tatsächlich durch den Gerichtsvollzieher zugestellten beglaubigten Abschrift der Beschlussverfügung wurde diese abweichend von dem Originalbeschluss mit Schwarz-Weiß-Lichtbildern zugestellt. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Zustellung der Beschlussverfügung und damit an einer wirksamen Vollziehung innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO (vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2007, S. 406). Auf die Frage, ob die Verfügungsklägerin die Versäumung zu vertreten hat, kommt es nicht an, da jedenfalls keine planmäßige Vereitelung der Zustellung durch den Verfügungsbeklagten vorliegt (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 26. April 1994 – 312 O 597/93 –, zitiert nach juris). Somit kommt es auch nicht darauf an, ob die Zustellung einer Schwarz-Weiß-Ausfertigung gegebenenfalls entgegen einer entsprechenden Weisung der Verfügungsklägerin gegenüber dem Gerichtsvollzieher erfolgte oder nicht.

Die fehlende Vollziehung innerhalb der Vollziehungsfrist führt nach der herrschenden Meinung (siehe hier Meinungsstand Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 28. Aufl., § 929 Rdnr. 21 und OLG Hamburg, a. a. O., S. 407 jeweils m. w. N.) zur Aufhebung, ohne dass es darauf ankommt, ob die einstweilige Verfügung auf Antrag neu erlassen werden könnte. Die Kammer schließt sich der von der herrschenden Meinung vorgenommenen rein formalen Betrachtungsweise an, da es sich bei der Vorschrift des § 929 Abs. 2 ZPO um eine dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren systemimmanente Schuldnerschutzvorschrift handelt, die verhindern soll, dass ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung unter wesentlich veränderten Umständen vollzogen wird als unter denen, die der Anordnung zugrunde gelegen haben und die sicherstellt, dass der Verfügungs- bzw. Arrestgrund im Zeitpunkt der Vollziehung noch fortwirkt (vgl. Zöller, 27. Aufl., § 929 Rdnr. 3).

Mangels Vollziehung war daher die einstweilige Verfügung aufzuheben, auf die ursprüngliche bzw. fortbestehende Begründetheit der einstweiligen Verfügung kam es daher nicht mehr an.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Da üblicherweise Farbkopien nicht zu fertigen sind, müssen diese nicht notwendigerweise vom Gerichtsvollzieher hergestellt werden. Der Auftraggeber kann aufgefordert werden, die entsprechenden Abschriften selbst herzustellen und zur Beglaubigung dem Gerichtsvollzieher vorzulegen. Dass der Gerichtsvollzieher zur Herstellung fehlender Abschriften nicht verpflichtet ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Formulierung in § 192 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO: „kann“.*

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Schwieren – Räumungsvollstreckung

Die Kostenbelastung des Gläubigers bei der Räumungsvollstreckung – Von *Friederike Schwieren*, 2010, 278 Seiten, Broschur, 69,- Euro, Mohr Siebeck Tübingen/Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht Nr. 65, ISBN 978-3-16-150315-3.

In ihrer Dissertation beschäftigt sich die Autorin mit den Möglichkeiten zur Kostensenkung und den verfassungsrechtlichen Grenzen der Kostenbelastung unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes bei der Räumungsvollstreckung. Als Hauptfrage formuliert sie, wann die Vorschriften des § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO aus rechtsstaatlicher Sicht die Grenze für eine Benachteiligung des Vollstreckungsgläubigers aus Schuldnerschutzgründen erreicht. Im ersten Kapitel wird vollständig der klassische Ablauf einer Räumungsvollstreckung dargestellt. Neben den Grundlagen werden auch die Frage des Mitbesitzes erörtert und Einzelprobleme behandelt. Die Entfernung von Müll und Tieren wird in späteren Kapiteln dann noch einmal ausführlicher analysiert, so dass teilweise hierzu die Darstellungen nicht ganz kohärent sind. Rechtsprechung und Literatur wurden bis September 2009 berücksichtigt, insgesamt in großem Umfang ausgewertet und eingearbeitet, jedoch nicht in allen Fällen, z. B. zur Frage der Einlagerung von Geschäftsunterlagen, berücksichtigt (z. B. *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 135). Löblich ist der gründliche Versuch, rechtstheoretische Leitlinien zu den Einzelfragen zu entwickeln. Anders als der Titel vermuten lässt, wurden bei den im zweiten Kapitel dargestellten Kostensenkungsmodellen Fürsorgepflichten gegenüber dem Schuldner gleichfalls herausgestellt. Die Autorin nimmt zur Berliner Räumung dezidiert und ausführlich Stellung: Ihrer Ansicht nach sind im Ergebnis aufgrund des gesetzlichen Auftrages und der Unzulässigkeit der Beschränkung des Gläubigerauftrages ersichtlich unpfändbare Sachen vom Gerichtsvollzieher zu entfernen. Erörtert werden auch die Frankfurter Räumung, die Hamburger Räumung und schließlich die Möglichkeit der Räumungsvereinbarung zwischen den Parteien. Im Ergebnis schlägt *Schwieren* eine Gesetzesänderung vor, die eine privatrechtliche Einlagerung und Verwertung durch den Gläubiger ermöglicht. Breiten Raum nimmt auch die Bewertung der verfassungsrechtlichen Grenzen einer Kostenbelastung des Gläubigers bei der Räumungsvollstreckung ein. Bei Eigentumsgarantie kontra Rechtsstaatsprinzip müsse bei einer normalen Räumung mit Kostenvorschuss die verhältnismäßige Einschränkung des Gläubigeranspruchs auf effektiven Rechtsschutz in Kauf genommen werden. Bedauerlicherweise nicht erörtert werden die Konsequenzen aus einer Schadensminderungspflicht des Schuldners, die sich aus seinem Verzug ergeben: Die Autorin hält an den strengen Maßstäben für einen unbeschädigten Zustand des Räumungsguts fest, als ob es sich um einen regulären Umzugsauftrag handle. Eine Räumung ist aber kein geordneter Umzug. Das vorliegende Werk ist wohlformuliert, besticht ansonsten durch seine logischen Zusammenhänge sowie durch seine verständliche und genaue Darstellung. Der Ablauf des Räumungsverfahrens und die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme werden vollständig und zutreffend aufgezeigt. Des Weiteren äußert *Schwieren* eine eigene, gut begründete Meinung und liefert Lösungsvorschläge. Dieses Buch zeigt, wie viel Bewegung auch künftig noch im Thema „Räumungsvollstreckung“ steckt. Diese gut verständliche wissenschaftliche Aufbereitung sollte das Interesse aller Gerichtsvollzieher finden und ist darüber hinaus eine Bereicherung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Rechtsanwälte.

Stefan Mroß

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Bestelmeyer, Horst: „Die klinisch tote BGH-GbR – Ungelöste und unlösbare GbR-Probleme nach dem Inkrafttreten des ERVGBG.“ In: *Rpflger*. 2010, 4. S. 169–192.
- Bruns, Alexander: „Die Zukunft des Notariats in Europa: Dienstleistung und versorgende Rechtspflege?“ In: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*. 2010, 7. S. 247–251.
- Dahl, Michael: „Die Insolvenzfähigkeit des Schuldners.“ In: *NJW spezial*. 2010, 5. S. 149–150.
- Ehlenz, Hans-Dieter; Joeres, Jakob: „Kann der Pfändungsgläubiger eine Kontopfändung einseitig aussetzen oder ruhendstellen?“ In: *Das juristische Büro*. 2010, 2. S. 62–68.
- Frind, Frank: „Zwischenruf: Reformstau an der Dauerbaustelle *InsO*.“ In: *Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht*. 2010, 12. S. 511–512.
- Giers, Michael: „Übergangsrecht im Vollstreckungsrecht.“ In: *Familie, Partnerschaft, Recht*. 2010, 3. S. 74–76.
- Grosse-Brömer, Michael: „Rechtspolitische Schwerpunkte in der 17. Wahlperiode.“ In: *Recht und Politik*. 2010, 1. S. 7–9.
- Huber, Michael: „Grundwissen – Zivilprozessrecht: Partei- und Prozessfähigkeit.“ In: *JuS*. 2010, 3. S. 201–203.
- Klose, Bernhard: „Der Lauf der Verjährung bei Mediation und sonstigen außergerichtlichen Streitlösungsmodellen.“ In: *Neue Justiz*. 2010, 3. S. 100–104.
- Klühs, Hannes: „Beschränkung der vollstreckungsfreien Miterben durch Erbeilvollstreckung.“ In: *Rheinische Notar-Zeitschrift*. 2010, 1/2. S. 903–905.
- Konzen, Horst: „Bologna-Prozess und Juristenausbildung.“ In: *JZ*. 2010, 5. S. 241–245.
- Lambrecht, Christine: „Rechtspolitisches Vorhaben der SPD-Bundestagsfraktion.“ In: *Recht und Politik*. 2010, 1. S. 10–12.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: „Liberale Rechtspolitik 2.0 – Das Programm der neuen Bundesregierung.“ In: *Recht und Politik*. 2010, 1. S. 1–6.
- Mohr, Jan: „Die verschiedenen Vollstreckungsmodelle zur Zwangsräumung von Gewerbemieträumen.“ In: *Der Miet-Rechts-Berater*. 2010, 2. S. 85–88.
- Montag, Jerzy: „Ausblick auf die rechtspolitischen Vorhaben der kommenden Legislaturperiode.“ In: *Recht und Politik*. 2010, 1. S. 13–15.
- Rellermeier, Klaus: „Entwicklung des Insolvenzrechts in den Jahren 2007 bis 2009 – Im Anschluss an den Beitrag in *Rpflger* 2008, 119.“ In: *Rpflger*. 2010, 3. S. 121–125.
- Schuschke, Winfried: „Titel auf Wohnungsräumung nach neuem *FamFG*.“ In: *NZM*. 2010, 5. S. 137–142.
- Stürmer, Michael: „Rechtsschutz gegen fehlerhafte Europäische Vollstreckungstitel.“ In: *GPR*. 2010, 1. S. 43–50.
- Wagner, Rolf: „Die politischen Leitlinien zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Stockholmer Programm.“ In: *IPRax*. 2010, 2. S. 97–100.

#### HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 14089 Berlin, Kladower Damm 21 D. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

#### VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

#### ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

#### BEZUGSPREIS:

Jährlich 40,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

#### ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

#### CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: info@dgvb.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

#### ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2010 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Januar 2010.